

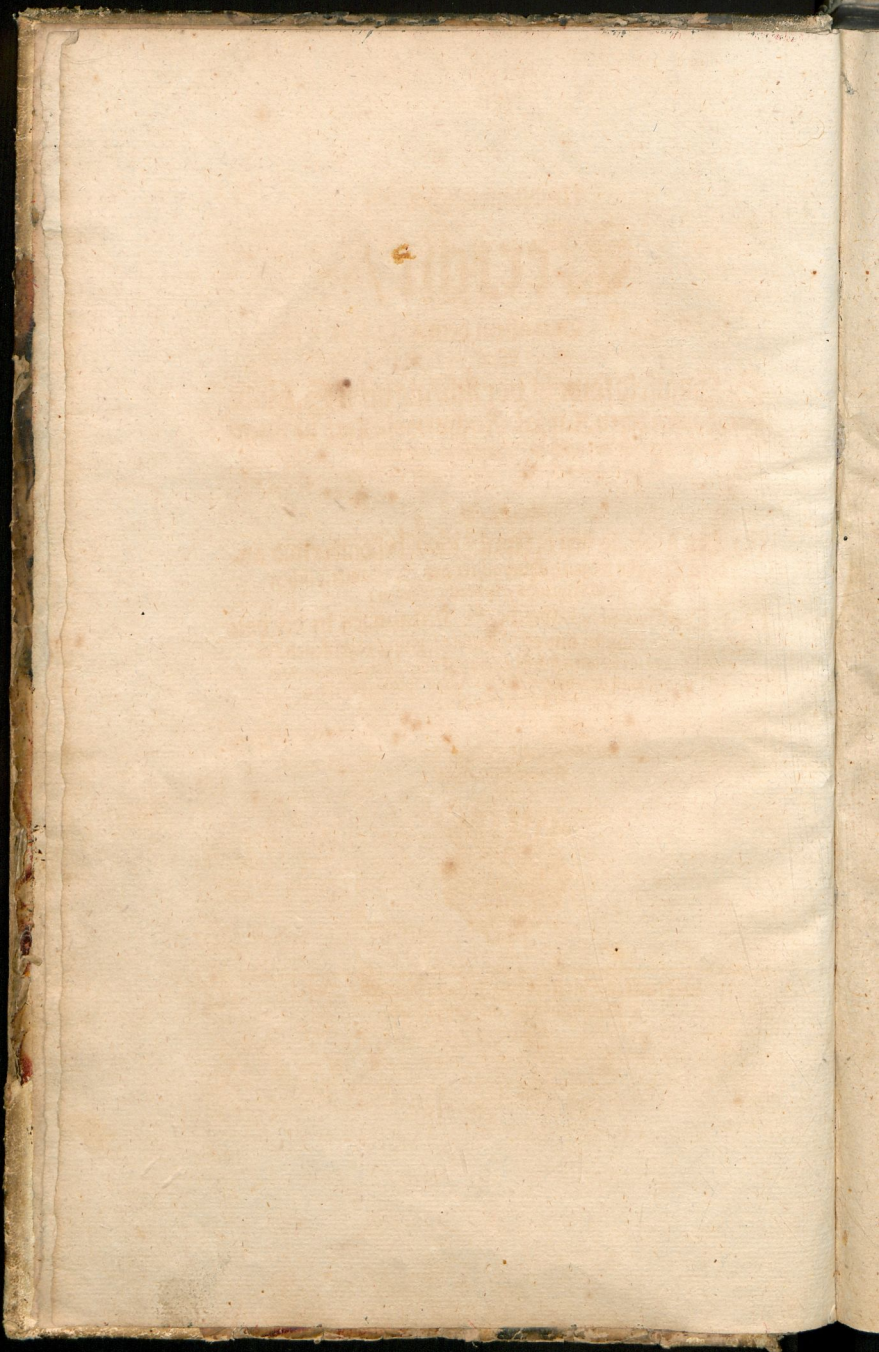


12x

II. Fol. 100^r

(cat. 3, 145.)

Hyintus d. 16 des Bistums zu dem Exhibitis officium etiam
zu stellen.



Verschiedene
RESPONSA JURIS

Worinnen
Des Durchlächtigsten Fürsten
und HERRN /

Herrn **K**önigs /
Herzogs zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg /
auch Engern und Westphalen ꝛc.

Hohe Befugnisse
bey dem
Hohburgischen SUCCESSIONS-Fall

Wider die
Sachsen-Meinungische
und
Sachsen-Gothaische
Anmassungen /

Besonders die präzendirte einseitige Verführung der hohen Jurium, Reichs-
und Freyh-Sachen / und andere turbationes und contra-
ventiones
ausführlich und gründlich vorgestellt und ausge-
führt worden.



RESPONSA JURIS

des berühmtesten Rechtslehrers
und Senats

Ernst Rüdiger
Koch

Lehrer an der Universität
und Senats

Lehrer

Lehrer an der Universität

Lehrer an der Universität

Lehrer an der Universität

Lehrer

Lehrer an der Universität
und Senats





Meiner Gestalt Sachsen-Meinungen und Sachsen-Gotha auf das den 22. Junii dieses Jahrs per sub & obreptionem erlangte Reichs-Hof-Raths Conclusum, welches auff Sachsen-Hildburghausen nicht extendiret / vielweniger diesen Hoch-Fürstl. Theile insinuiert worden / die alleinige Verführung der hohen Jarum in dem Gemeinschaftlichen Fürstenthum Coburg an sich zu ziehen / und bey dem fortwährenden Reichstag zu Regensburg sich einseitig / und zwar auff eine höchst præjudicirliche Art und Weise / zu legitimiren voreilen wollen / solches ist allbereit zur Gnüge bekant / auch anbey dieses nicht verborgen / wasmassen beide Hoch-Fürstl. Gegentheile / zu Ausführung sothaner schädlichen und denen Verträgen des Fürstl. Hauses zuwider lauffenden intention zu differtigen höchsten præjudiz eine Compagnie zu Fuß heimlicher Weise anrücken / und der Land- und Bürgerschaft / zu nicht geringer Beschwerde / als welche bey jetzigen ohnedem gehäuften Abgaben an das im Feld-stehende Reichs-Contingent, mit Einquartierung gleich andern Landschaften billich solten verschonet bleiben / in die Gemeinschaftliche Residenz-Stadt Coburg de facto einführen lassen / mithin zu demjenigen / was per viam Juris zu erhalten / ohnmöglich geschienen / durch militarische Gewalt wider die Reichs-Satzungen / besonders wider die Executions-Ordnung in propria causa sich zu verheiffen gesucht / die Compagnie auch auf der Land- und Bürgerschaft stehendliches Nachsuchen und disreits beschickene Vorstellung biß noch zu nicht abgeführt. Gleich wie man nun bey Ihro Röm. Käyserl. Majest. von Seiten Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld die sub & obreption ermeldeten conclusi in continenti dociret / und sich über dieses thätliche Verfahren beschweret hat / auch um so mehr darauff eine anderweite allergnädigste Verordnung erwartet / weils in Rechten klar und offenbahr / quod omne Rescriptum ita intelligendum sit: si preces veritate nitantur. Licet enim omnes exceptiones sint exclusæ, non tamen exceptiones sub & obreptionis exclusæ censentur. Menoch. de presumpt. l. 2. c. 48. cum subreptio etiam minima rescriptum vitiet nullamque reddat, Castr. Conf. 28. l. 1. Cravert. Conf. 130. n. 8. Also

ist auch die unmaßliche einseitige Verführung des Coburgischen Reichs-Voti durch das bey dem Hochlöblichen Reichs-Convent zu Regensburg schon den ziten Julii 1702. ad dictaturam publicam gebracht memorial, welches in der continuirten Staats-Gangellen part. 7. fol. 339. mit allen Beylagen gedruckt zu lesen/ gründlich widerleget/ und auch in regard dessen/ bey der neulichst wider Frankreich und dessen adherenten erfolgten Kriegs-Declaration des Coburgischen Reichs-Votum pro vacante gehalten/ einfolglich die Sachsen-Hildburghäusische und Sachsen-Saalfeldische würdliche Concurrenz, lite pendente, in salvo gelassen worden/ dannhero man nicht vermuthet hätte/ daß Sachsen-Meinungen/ und Sachsen-Gotha jezo von neuen die einseitige Verführung attendiren/ und mit Vorwissen des letzten Conclasi eine legitimation einzuschicken sich unterfangen würden/ welches aber bey dem Hochlöblichen Reichs-Convent um so weniger approbation erhalten/ als das obangeführte bey demselben eingegebene Sachsen-Hilberhäusische und Sachsen-Saalfeldische memorial vielmehr also gegrunder befunden worden/ daß auch die Hoch-Fürstl. Gegentheile darwider nichts einwenden/ noch auch das Hochlöbliche Reichs-Convent von denen vorgestellten veris principis, ob schon das neue Conclufum produciret worden/ abweichen können; Allermassen dieses in rem judicatam nicht ergangen/ und wofern es auch vim definitiva in sich hielte/ Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld der Recurs ad comitia jederzeit bevor und offen stünde/ allwo die quaestio: Ob ein Reichs-Fürst ad sessionem & votum zulassen/ oder nicht? Denen Reichs-constitutionen gemäß/ cum consensu statuum zu erörtern und auszumachen ist. vid. R. Abschied zu Nürnberg An. 1543. §. 39. R. Abschied zu Worms/ An. 1545. §. 15. Es ist daher billich zu verwundern/ daß man sich eines bloßen Rescripts, welches auff Sachsen-Hilberhausen nicht extendiret/ noch diesem Hoch-Fürstlichen Theile insinuiret werden können/ wider denselben zu prevaliren und in Abdruck die Rubric: *contra Sachsen-Hildburghausen* mit zusetzen/ keine Scheu getragen/ da doch Sachsen-Gotha/ denen wider sich von Sachsen-Meinungen extrahirten Käyserlichen Mandatis S. C. zu pariren sich nicht schuldig erachtet/ sondern in einer den 13. Julii 1700. in Druck mit erlassenen Declaration auch respective Verwahrung und Inhibition, sich dargegen gesetzt/ und gar die Gemeinschaftlichen Diener und Unterthanen/ Sachsen-Meinungen deswegen Gehorsam zu leisten/ dehortiret hat/ die Worte in angezogener Declaration lauten am Ende also:

Ed

So hat man dennoch / Krafft der von allerseits Höchstbefag-
ten Herren Principalen obhabender Vollmacht / Instruction und
Befehls / nicht umhin gefont / denenelben einsewils / und biß
von Ihnen selbstn hiernächst verfüget oder declariret und kund
gemacher werden wird / alle competirende Nothdurfft kräft-
tighst / wie hiermit beschiehet / zu reserviren / und deroselben aller-
seitige Jura, privilegia, Rechte und Befugnisse / sie haben Nah-
men / wie sie wollen / wider alles und jedes Ihren Hoch - Fürstl.
Durchläuchtigkeiten und denenelben in einige Weise nach-
theiliges / und absonderlich wider das obgemelde sub- & obre-
ptitiæ extrahirte Käyserl. mandatum, in bester und beständigster
Form Rechtens / jedoch anders nicht / als mit gehöriger Beob-
achtung des Ihre Käyserl. Majest. schuldigsten Respects, hier-
durch zu salviren und zu verwahren; Darneben aber auch / an
statt und im Nahmen / auch auf sonderbahren gnädigsten Be-
fehl nur gedachter Ihrer Hoch - Fürstl. Durchläucht. denen oben
mehr besagten Gemeinschaftlichen hohen und niedern / civil-
militar- und Lehnschaffes Bedienten / Beambten / Stadt - Rä-
then / Vasallen / Lehn - Leuten und Untertanen / die ernste und
nachdrückliche Vermahnung zu thun / sich durch keine Sach-
sen - Meinungische Befehle und Verordnungen von Ihrer ge-
gen allerseits Hoch - Fürstl. Landes - Herren tragenden unter-
thänigsten devotion, Pflucht und Gehorsam / bey Vermeidung
schwerer Ungnade / auch unnachbleiblicher Bestrafung / ab-
wendig machen zu lassen / zc.

Nachdem nun Sachsen - Gotha über die von Sachsen - Meinungen
extrahirte mandata sich nicht zu beschweren gehabt / als ob es nicht
seye gehört worden / so wird Sachsen - Hildburghausen nicht zu
bedencken seyn / wenn es dem neulichen auff Sachsen - Saalfeld
allein extendirten - und per falsa narrata ausgebrachten Rescript
sich zu submittiren Bedencken träget / indem solches die Verfüh-
rung der hohen Jurium auff den strittigen - und durch viele gegen-
seitige contraventiones annullirten Recels de Anno 1680. fundiren
will / da doch dieses petitio principii ist / ob nehmlichen sothaner Re-
cels auff die Erb - Fälle in linea collateralis derjenigen Herren Brü-
dere / welche Ihre Lande pleno Jure besessen / zu extendiren seye?
Welches plenariam, und nicht summariam cognitionem erfordert /
auch über dieses die zwischen Sachsen - Hildburghausen und Sach-
sen - Gotha de Annis 1683. & 1702. errichrete Recelle von dem Recels
de Anno 1680. gänzlich abtweichen und ratione der hohen jurium

ein weit anders in sich halten / wofern nach denen Sachsen-Gothaischen principis, daß diesem Hoch-Fürstl. Theile auch bey dem Coburgischen Anfall die Verführung der hohen Jurium aufgetragen seye / die Sache solte decidiret werden / wiewohl auch dieses deswegen nicht zu behaupten ist / weil S. Hildburghausen und übrige Hoch-Fürstl. Herrn Interessen in dem Coburgischen Fürstenthum pleno jure, Krafft der *aquili jure* erlangten Mit-Belehnschafft und *ex providentia majorum, succediren* / welches S. Gotha in obangeführter den 23. Julii in Druck gegebener declaration selbstn *malcule defendiret* / indem es allda sich also vernehmen lässet :

Nebst diesen man sich auch versichert / daß allerseitige hiesige Gemeinschaftliche hohe und niedere / civil-militar- und Landschafft-Bediente / Vasallen / Lehn-Leute und Unterthanen / aus dem tramite der bisherigen Gemeinschaftlichen devotion und Unterhängigkeit durch einseitige S. Meinungsische Verfehle sich um so weniger sehen / oder darinnen in einige Weise irren machen lassen werden / als Sie vielmehr insgesamte / und Jeder ein jeder insonderheit / so wohl durch den klaren Buchstaben des über das Fürstenthum Coburg ausgestellten Käyfl. Lehn-Briefs / dessen Copia lit. A. nachrichtlich angefüget ist / als durch Ihr Gewissen und vormahlige geleistete resp. Eubuldigungs- und Lehens-Pflicht / deren Extracte zu desto besser Erinnerung sub lit. B. & D. angehänget werden / mehr als zu viel überzeugter sind / daß nach Höchstseel. Herrn Herzog ALBRECHTS tödtlichen Abgange / die ganze Coburgische Landes-Portion, und also auch Sie sämmtlichen / auf allerseits Hoch-Fürstl. Herren Landes-Successores zugleich / mit allen hohen Regalien und Landes-Fürstl. Obrigkeit vererbet und angefallen.

Was kan nun deutlicher exprimiret werden / als daß S. Hildburghausen die Verführung der hohen Jurium in dem Fürstenthum Coburg, vermöge des Käyserl. Lehn-Briefs / wie auch der Erb- und Lehns-Pflicht / ohne prerogativ eines oder des andern unstrittig gebühre? In welchen Lehn-Briefsen / Erb- und Lehnspflichten nichts limitiret / noch weniger aber des Recells de An. 1680. mit einem Worte gedacht worden. Dieses ist des Hoch-Fürstl. Begehens / welcher die Verführung der hohen Jurium nach dem jetzt gemeldten Recell anjeho präcendiret / propria confessio, & probatio omni alia probatione major, daß S. Hildburghausen in dem Coburgischen Fürstenthum

thum pleno, oder/ wie man sonst zu reden gewöhnet gewesen /
regio Jure, die Succession erlanget habe: Eben dergleichen fundamen-
ta hat Sachsen-Gotha in einer zu WZEN Anno 1701. gedruckten
Schrift geführt/ welche also inticuliret ist:

Summarischer Extract des dermaligen im Hochpreisslichen
Reichs-Hof-Raths-Collegio zu WZEN überreichten Sachsen-
Gothaischen petiti, mit beygefügter kurzen Nachricht von der zeit-
hero begangenen/ und nechst künfftig in facto mit mehrern auszu-
führenden und erweislichen sub & obreption, contra Sachsen-Mei-
nungen in puncto der interimis administration.

In diesem zu Wien gedruckten Sachsen-Gothaischen Extract ist die
Gleichheit der Succession bey dem Coburgischen Anfall/ ratione der
hohen juriurum so deutlich beschriben/ das S. Gotha nicht weiter Ur-
sach hat/ denen Vier jüngern Fürstl. Herren Gebrüdern/ die würc-
liche Mit-Verführung der Reichs- und Cräyß- Votorum im gering-
sten zu contradiciren. Denn da dieser Hoch-Fürstl. Theil dem von
S. Meinungen angemassen modo administrandi bey dem Hochpreiss-
lichen Reichs-Hof-Raths-Collegio widersprochen/ und die Unbil-
ligkeit der einseitigen Administration vorgestellet hat/ sind nachfol-
gende rationes vor S. Hildburghausen und Conforten angeführet
worden:

Es wurde aber Herrn Herzog **BERNHARDEN** gimpf-
lich nach und nach und in beharrlicher protestation, mit Grunde
remonstriret/ das im Käyß. Lehn-Brieffe über Coburg/ S. Go-
tha und Conforten æquo Jure, mit denen Coburgischen Landen/
und aller Landes-Fürstl. Hoheit und Herrligkeit beliehen; das
die Coburgische Stände und Unterthanen schon in Anno 1680.
einen körperlichen Eyd geschworen/ nach Herrn Herzog **AL-
BRECHTS** Tode sich an dessen Herren Gebrüdere / oder
dero Leibes-Lehn-Erben (ohne Meldung der prærogativ eines
oder des andern) zu halten/ und das eben dergleiche Lehns-Eyd
die Coburgischen Valalli von An. 1680. bis 1699. würclich abge-
leget hätten/ das Er/ Herr Herzog **BERNHARD** die an-
geerbte Coburgische Lande nicht vor sich/ oder auch administra-
torio nomine, sondern in aller Fürstl. Landes-Successoren Na-
men/ in possession genommen/ wie auch die Bediente durch den
Handschlag nicht vor sich/ sondern vor alle Consuccessores in
Pflichten genommen/ auch nehmen wollen und sollen: Das
Herr Herzog **ERNST** zu Hilperhausen/ und Herr Herzog
JOHANN ERNST zu Saalfeld/ bey Absterben Herrn
Herzog **ALBRECHTS** in dessen Gemache zugegen ge-
we-

wesen/ die Possession des Schlosses/ mithin dadurch pro rata
alle und jede Landes-pertinentien und jura corporaliter er-
griffen/ den Handschlag gleichfalls von denen Bedienten/ ob
gleich Herr Herzog **BERNHARD** die würckliche Lei-
stung turbations-weise verboten/ gefordert und durch atigirte
Patente die Possession vel quasi Ihrer Landes-Hoheits-An-
theile mit ergriffen: daß die beede Fürstliche Herren Gebrü-
dere die zwischen Sachsen-Meinungen und Sachsen-Gotha
am 6. Aprilis 1699. in eventum genommene Successions-Abre-
de weder beliebet noch ratificiret zc.

In eben diesem Extract werden diese rationes also verfolget:

Nachdem nun endlich Herr Herzog **BERNHARD**
diese und andere wohl-gegründere remonstraciones begriffen/
und im Novembr. 1699. mit Sachsen-Hildburghausen und
Sachsen-Saalfeld über die Coburgische Landes-jura, einen
Compossessions-Vergleich getroffen/ wie auch im Jun. 1700.
von Herrn Herzog **BERNHARDEN** selbst/ die
vormahls angemaste prerogative Fürstliche Dignität an-
dergeleget/ und das Kirchen-Gebet im ganzen Lande anders/
nehmlich in plurali also:

Insonderheit aber Unseren regierenden lieben Landes-
Fürsten und Herren / Herrn **BERNHARDEN**
Herrn **HEINRICHEN** / Herrn **CHRISTIAN**
Herrn **ERNSTEN** / Herrn **JOHANN ERNSTEN** und Herrn **FRANZ
RICHEN** / Unseren allerseits gnädigsten Fürsten und
Herren/ zc.

eingerichtet/ mithin dadurch seines Drehs alle Landes-Suc-
cessores zugleich/ ohne prerogativ eines oder des andern/ vor
regierende Landes-Fürsten und Herren agnosciret
und declariret/ wie nicht weniger solcher Gestalt der Cobur-
gische Successions-Recels de Anno 1699. von Sachsen-Mei-
nungen selbst vor litigios gehalten und in gegenwärtigen
Possessorio bey Seite gesetzt worden/ zc.

Aus diesen concessis ist leicht zu inferiren/ daß die jetzige contradi-
ction der beeden Hoch-Fürstlichen Gegenseite und die von Ihnen
pre-

pretendire einseitige Verführung der hohen iurium ein unbilliges zumachen und auff nichts anders als schädliche Weiterung und Verschleiffung des so wohl Gemeinshafftlichen Dienern und Unterthanen / als denen Hoch-Fürstlichen Herren Interessenten selbstn hochnötigen Vergleichs in dieser Successions-Sache angesehen und gemeynet seye / gestalt auch die hierunter und unter der unverantwortlichen Verhandlung der Coburgischen portionen versteckte eigennützigte Absichten / welche in Zukunft die von denen in G. D. C. ruhenden Hoch-Fürstlichen Herren Vorsahren Conservation des Hoch-Fürstlichen Hauses gesetzte fundamenta vollends labefactiren und endlich gar über den Hauffen werffen / auch sonstn lauter Unsegen nach sich ziehen / denen beeden jüngern Fürstlichen Herren Brüdern so bekand und wissend sind / daß daher alle harmonie und Vertrauen nochwendig zerfallen muß / indem man seine preteniones nach eigen Gutdüncken und Gefallen bald auff diese / bald auff eine andere Art formiret / und solche quovis modo durchzutreiben bemühet ist / worzu die beeden jüngern Fürstlichen Herren Brüdere jederzeit wie der Gegenseitl entweder durch die Administration oder Alienation, oder Theilung / oder andere Wege sein Interesse findet / mit einem beständigen placet annuiren und alle postulata nicht anders / als vorgeschriebene Gesetze und Befehle annehmen solten / wenn aber dieselbe in dergleichen präjudicirliche Dinge mit dem allgrößten Schaden zu willigen und ex mero arbitrio des tertii zu dependiren anstehen / und dargegen gegründete remonstraciones vorwenden / so werden solche als altercaciones, bey denen höchsten Reichs-Gerichten ausgerufen und sie unverdient beschuldiget / als ob von Ihnen die gütlichen Tractaten gestieffentlich behindert würden. Ob nun die einseitige Verführung der hohen iurium die hinc inde höchstschädliche denen feudal Rechten und Reccessen des Fürstlichen Hauses entgegen stehende Celliones und Alienationes, die von S. Gorha bey der Conferenß pretendire Vollmachten vor S. Kömbild und S. Eisenberg und die daher affectirte majora vota, nebst andern eigenmächtigen proceduren in Rechten bestehen können / davon werden nachfolgende Responla Iuris ausführlich und gegründete information mittheilen können / welche theils aus gegenseitigen obangeführten principiis und selbst eigener Geständniß genommen / theils in denen errichteten Reccessen und Rechten fest gegründet sind / daß daher ein jeder / welcher ohne passion und aesten

fasten Vorurtheil / nach der Billigkeit / von dieserseitigen hohen Be-
fugnissen und prætensionen / die bloßer Dings in Conlervation
des Seinigen und in damno evitando beruhen zu judiciren belie-
bet / gar leicht wird ermessen können / wer überthätliches Ver-
fahren und contravention der Recesse mit Zug sich zu beklagen
und wer die denen Land und Leuten so nachtheilige Verzögerung
der gütlichen Auseinandersetzung bisshero verursacher und sich
seines Vortheils zu des andern Nachtheil gebräucher habe. Man
will dieseits vor Gt und der Welt seine Unschuld hiermit
contestiret / anbey wieder die fernertweite turbationes Kräfte die-
ses feyerlichst protestiret / und sich alle lura competencia expres-
se vorbehalten / nich weniger alle gemeinschaffliche Diener und
Untertanen ihrer gemeinschafflichen Pflicht hierbey wohl wahr-
zunehmen / treulich und ernstlich ermahnet haben / woby wir
dieselbe jederzeit kräftig zu schützen versprechen und zu diesen
allen hoher Reichs. Stände würcklicher assistenz uns
gerösten und versichern können **Hildburghau-**
sen den 2. Octobr. 1703.

Durch



Durchlauchtigster Herzog/

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. seynd unsere
unterthänigste Dienste jederzeit bevor/

Gnädigster Fürst und Herr /



Es Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. uns angeheffte
Facti speciem nebst Beylagen sub A. B. C.
D. E. F. G. H. I. K. zufertigen lassen und unse-
re rechtliche Meynung über die darbey for-
mirte 7. Fragen gnädigst verlanger/ solchem
nach crachten wir / nach fleißiger Verles-
und Collegialiter beschehener Erwegung/
und zwar bey der ersten Frage:

Ob Herrn Herzog Ernstens Hoch-Fürstl. Durchl. bey Fürst-
Brüderlichen Anfällen / besonders solchen / da die Herren
Gebrüdere das Ihrige ganz frey und mit aller Hoheit beses-
sen/ als wie es mit Coburg sich verhält/ nicht vor sich selbst/
so wohl des Rechts / als auch der Mit-Versführung derer
Reichs- und Cräyß-Vorum, und anderer hohen Jurium fäh-
ig sey/ so daß das Haus Sachsen-Gotha darbey die Ver-
führung in dero Nahmen vor sich nicht pretendiren könne?

Rechtens zu seyn/ ob wohl (1.) in dem Haupt-Erb-Vergleichs-Re-
ceß de anno 1680. den 24. Febr. darinne Herzog Friedrichs Fürstl.
Durchl. und Dero Fürstliche Männliche Descendenten die Ver-
führung einiger exprimierten hohen Jurium im Nahmen der 4. jün-
gern Herren Brüder Fürstl. Durchl. committiret/ §. 8. ausdrücklich
auch derer Anfälle in Ihrem gesammten Fürstl. Sächsl. Gotha-
schen Hause gedacht wird/ (2.) in dem §. 7. des Erläuterungs-Re-
ceßes de anno 1683. den 16. Febr. gemeldet wird/ daß / wann deren
3 vier

vier jüngern Herren Brüder Hoch: Fürstl. Durchl. ein ganzes Reichs- und Crätz-Votum durch sich zutragende Successions-Fälle überkommen würden/ Sie so dann solches vor sich selbst zu verführen Macht haben solten/ (3.) Ferner in der Beilage lit. F. enthalten/ daß Herr Herzog Ernsts Hoch: Fürstl. Durchl. solten die Brüderliche Anfälle eodem jure, iisdemque cum beneficiis, als wie Sie das Ihrige jeso erlanget/ überkommen und genieffen / daher solche Frage mit Nein zu beantworten scheinen möchte: Dieweil aber dennoch 1. aus dem ganzen Haupt-Erb-Vergleichungs-Recels zu ersehen/ daß derselbe über die Fürstl. Väterliche Erbschafft/ wie fol. 1. & 4. ibidem, und insonderheit über die jedem derer Herren Brüder Fürstl. Durchl. zustehenden septimā parte §. 3. f. 6. f. b. it. §. 4. f. 7. f. b. & seqq. abgeziehet und vornehmlich errichtet sey / hingegen/ so viel die Successiones in Fürstl. Brüderlichen Erb- und Todes-Fällen betrifft/ weder im Haupt-Vertrag von anno 1680. lit. B. noch im Declarations-Recels lit. A. etwas ausdrückliches ausser dem præcipuo Gothano im §. 15. und ratione der zustehenden Belehnungen und Mitbelehnschafften halber §. 4. f. 8. enthalten / und nur incidenter etwas darvon gedacht wird/ darneben 2. Pacta naturā suā stricti juris sind / ut ad calus expressè non comprehensos non extendantur;

Joh. Petr. Surd. Dec. 272. n. 3.

nec ad ea extendi debent, de quibus non cogitarunt partes, vel quæ non erant in controversia tempore pactionis.

Mynsing. Decad. 4. Resp. 37. n. 23.

Ferner 3. nach dem Haupt-Erb-Vergleichs-Recels die erbliche Auftragung derer benahmten hohen jurium an des ältesten Herrn Bruders Fürstl. Durchl. und dessen Männliche Fürstl. Descendenten/ ausdrücklich nur per modum Commissionis perpetuæ, nach dem §. 4. f. 7. fac. b. & §. 16. f. 23. f. b. & 24. geschehen. Dabero denen Rechten nach dasselbe secundum indolem mandatorum ein irrevocabile Jus nicht tribuiret hat / gestalt auch sub lit. H. nachgehends man darvon abgewichen. Zumahlen dadurch 4. ein pactum de perpetua communione,

vid. §. 7. verbi: Auf eine solche gänzliche Zertheilung der sämmtlichen Lande und aller jurium, auch onerum & commodum ihr Absehen nicht zu richten etc. inferiret werden wollen / dergleichen doch wie in andern Rechten/ also auch bey denen Feudis nicht verbindlich seyn kan.

Rosenth. membr. 1. cap. 9. concl. 53. n. 17.

Da

Da nun s. vielmehr die würckliche Belehnung lit. E. zeigt / daß solche respectu der Fürstl. Herren Brüder simpliciter, nicht aber mit einer sothanen restriction geschehen / und also die vorhergemeldete restrictio keine qualitas Feudo ejulque successioni adhaerens seyn kan; cum in Feudis nulla realitas sine corporali investiturâ acquiratur,

Klok. Conf. 7. n. 371. seqq.

So erachten wir / daß die erste Frage mit besserem Zug Rechtens zu bejahren seye / und hindert daran nicht / was anfangs angeführter massen ad l. zu antworten / daß eines theils in dem angezogenen s. 8. zwar etliche jura exprimiret / die durch Anfälle in dem gesammten Fürstl. Gothischen Hause derer vier jüngern Herren Brüder der Fürstl. Durchl. Antheile zu wachsen sollen / darbey aber ist nicht zu finden / daß andere jura denenselben nicht selbst zustehen sollen / in de Pactum contrahentium à jure communi recipit interpretationem,

Riminald. conf. 295. n. 54.

& secundum propriam Feudi naturam explicandum venit,

Knichen. de vestitur. pact. part. 1. cap. 3. n. 68.

Andern theils aber solches von denenjenigen Länden zu verstehen / so die jüngere Herren Compacifcencen aus des ältesten Herrn Bruders Durchl. Länden zu erwarten / nicht aber auff solche Lände und jura. welche Sie vigore successions Feudalis, fundatæ in pactis Majorum & investiturâ Caesareâ, also proprio jure zu erwarten gehabt / zuziehen; Drittens auch in s. 15. f. 22. seqq. deutlich exprimiret / was in solchen Successions-Fällen Sachsen-Gotha vor ein præcipuum haben soll / darunter aber keine limitation ratione der andern denen Fürstlichen Herren Brüdern jure Successionis zukommenden Theile enthalten / ut inde pactio derogatoria non in omnibus & per omnia contingat, sed in quibusdam tantum, quorum intuitu communis, vel consuetudinaria Feudi indoles alterata dicitur, in cæteris verò non expressis facta tecta remaneat,

Knichen. p. 1. cap. 1. n. 18. seqq.

ad II. ist die restriction dieses s. 7. in verbis ibid.

so viel jetztgedachte Ihre portion betrifft / enthalten / welche Worte auff künftige Anfälle nicht mögen gezogen werden / sondern nur von denen damaligen Hilperhäusischen Länden lauten; Zugeschwigen / daß aus solchem s. 7. keine ausdrückliche renunciacion zu nehmen / wenn zumahlen secundum Jura eine solche interpretation einzurichten ist / quæ minus nocet.

ad III. weil die Beylage sub. Lit. F. nur einseitig von Herzog Friedrichs Fürstl. Durchl. gegeben / kan solche auch keine Verbindlichkeit ex parte altera inferiren.

Gleich wie nun / da es mit der ersten Frage ihrer affirmativā seine Richtigkeit hat / ist die zweyte:

Ob nicht nach dem Declarations - Recels sub Lit. A. und der Sachsen-Gothaischen Verschreibung sub lit. E. Herrn Herzog Ernsts Hoch-Fürstl. Durchl. die Anfälle von Bröderlichen Land und Leuten / wenigstens in eben der qualität / und mit denen augmentirten juribus zu besitzen / und zu administrieren hätten / als wie ihre Hilperhäussische Väterliche Landes-Portion, und ob Sachsen-Gorha beym Coburgischen gegenwärtigen Anfall sich deswegen ein mehreres Recht bey- und Sachsen-Hilperhausen ablegen könne / weilm solcher Bröderliche Anfall in communiōe stehet / und pro indiviso gemeinsam administriret wird.

vielmehr zu affirmiren / quia id, quod majus includit id, quod minus est; Also wird nicht alleine diese assertio durch bereits angezogene jura factisam bestärket / sondern es hat auch das per successionem feudalem & investituram erlangte Jus, wann gleich ex pacto auch wegen dieser per successionem erlangten portion einige administration der hohen ausgedrückten jurium Sachsen - Gorha zugestanden hätte / nicht mögen diminuiren werden / indeme dardurch notorie die termini Commissionis überschritten wären. Dargegen nichts hindert / was ex generalitate renunciacionis

s. 22. verbis; renunciiren demnach hiermit allen weitem Ansprüchen / Rechten und Forderungen auff die übrige sämmtliche von Dero Hochseel. Herrn Vater auff Sie allerseits / und Ihre sämmtliche Herren Brüder verstantere / und bisher in communiōe besessene Fürstenthümer 2c.

angeführet werden möchte / cum generalis renunciatio non valeat ultra specialiter expressa.

Klock. vol. 2. conf. 84. n. 2.

qua & strictē interpretanda, ut renuncianti minus obfit,

Carpz. p. 1. conf. 28. def. 17. n. 8.

& p. 2. conf. 46. def. 12. n. 6.

Die dritte Frage:

Ob Herrn Herzog Friedrichs Hoch-Fürstl. Durchl. die Beförderung der benannten hohen Jurium, welche nur Ihnen und Dero Herrn Vaters Fürst-männlichen Stamme vermeintlich

lich in Commissionis Hilperhäuslicher Seiten auch in Coburg
ufgetragen seyn soll/ allenfalls an Herrn Herzog Bernhards
Hoch-Fürstl. Durchl. wieder haben überlassen/ und cediren
können?

belangend/ so ist zwar bekandten Rechts/ daß ein jeder sein ihm
zustehendes Recht ordentlich veräußern und einem tertio überlas-
sen können.

l. f. c. de hered. vel. act. vend.

Lenz. de nomin. & act. cessl. c. 15.

Nachdem aber 1. aus der intention des ganzen uffgerichteten Haupt-
Erb-Vergleichs wahr zu nehmen/ daß darinne uff Erhaltung des
Splendeurs des Hoch-Fürstl. Hauses bey Überlassung der angeführ-
ten administration an des ältesten Herrn Bruders Hoch-Fürstliche
Durchl. reflectiret worden/ dergleichen auch *ratione appellationum*
è §. 9. f. 17. wegen Aufforderung der Ritter. Pferde 2c. §. 16. f. 25. b.
zu ersehen/ und also *ubi specialis respectus personarum habitus,*
dergleichen nicht zugelassen/

Stryk. de actionibus non Cessibilibus cap. 1. §. 6. post alleg.

2. solches auch dem ausdrücklichen Haupt-Recess §. 16. in fin. f. 27. b.
verbis:

wie solche oben mit reiffen Bedacht Herrn Herzog Fried-
richs Durchl. und deren Descendirenden Regiments-Fol-
gern/ unwiederrustlich anvertrauet / also solten solche auch
ohne Aenderungen und Trennung allezeit beständig und
erblich bey Ihnen verbleiben: entgegen und zuwider lieffe/
nach dem *declarations-Recess §. f.*

in *calu contraventionum* auch beyden Partheyen von denen ganzen
Tractaten frey zu recediren vergönnet wird; Als muß bey dieser
Frage in Rechten die *negativa* den Vorzug behalten/

Beñ der 4ten Frage:

Ob nicht Herrn Herzog Ernsts Hoch-Fürstl. Durchl. befuge
sey/ *ratione ihres Antheils* wieder Sachsen-Meinungen/ auff
die alt-väterliche *pacta*, Käyserl. Investituren und uhralte Ob-
servanz des Fürstl. Hauses/ besonders auch den *Recess sub. lie.*
F. (potis lie. G.) auff die *possess vel quali* der Verführung *qua-*
ktionirter hohen Jurium in Coburg quoad *suam ratam* zu drin-
gen/ und bey und in derselben Schutz und Confirmation zu
suchen/ ehe und bevor mit Sachsen-Meinungen der Handel
mittels Recht- und förmlicher Ausmachung der *Cessions-* und
Haupt-Sache in *petitorio* angetreten/ und die *facultas cedendi*

als altioris indaginis hauptsächlich von Sachsen-Meinungen ausgeführt werde?

Ist unjere Rechtliche Meynung: nachdeme zuvor gemeldet/das die Fürstl. Herren Brüder würcklich ohne restriction belehnet worden/hingegen kein contrarius actus investituræ vorhanden / in Feudis aber ohne investitur kein jus radicatum erlanget werden kan / wie oben angeführt/ solches Jus auch durch den sub G. auffgerichteten Reces von Sachsen-Meynungen besonders agnoscirer und bekräftiget/ über dieses von Sachsen-Gotha sub lit. H. der vorhin gewesene nexus administrationis selbst uffgehoben worden. So sind auch ohne allen Zweifel Herzog Ernsts Hoch-Fürstl. Durchl. in Ihrem erlangten Jure quaesito Feudi, und dessen possession vel quasi zu schützen/bis in petitorio ein anders wider dieselbe ausgeführt seyn wird.

Die fünffte und sechste Frage:

Ob Sachsen-Hildburghausen mit dem Reces de anno 1702. in eine alienation und zwar aller vier verwendenden Theile/ und dasjenige was zu seinem Nachtheil darbey gerichtet und gereichen kan (nehmlich ratione des Coburgischen Anfalls) contentirer? Ingleichen:

Ob Sachsen-Gotha diese gleichwohl zu Sachsen-Hildburghausischen augenscheinlicher Schwürigkeit und Hinderung ausschlagende Sachsen-Meinungische vergebliche alienationes unternehmen können/ auch ob nicht daher wider Sachsen-Gotha Hoch-Fürstl. Durchl. Sachsen-Hildburghausischen Theil ein jus prohibendi & impediendi traditionem zustehe/ bis die Sache ordentlich und rechtlich beyderseit ausgemachet worden?

Müssen aus den rechten / der Billigkeit nach/ ausgelegtem Verstande des angeführten Recesses de an. 1702. erörtert werden: Denn ob wohl von Seiten Sachsen-Hildburghausen man in demselben s. 1. sich dahin ausdrücklich erkläret/dasjenige genehm zu halten/was von Seiten Sachsen-Gotha mit Herzog Bernhards Hoch-Fürstl. Durchl. und denen übrigen Hoch-Fürstl. Herren Interessenten wegen des Coburgischen Anfalls entweder bereits verabredet/ oder annoch verabredet würde. So ist doch 1. die restriction so balde im s. 1. enthalten/das solches demselben Reces ohnbeschadet/ und ohne Nachtheil geschehen/hingegen/ 2. in s. 2. ferè in fine ausdrücklich Herrn Herzog Ernsts Hoch-Fürstl. Durchl. pleno jure, dero habender Antheil an denen Coburgischen Landen zugestanden

den ist; Da nun z. solches ibid. so viel die Coburgische hohe jura betrifft/ limitiret.

Daß es nicht anders gemeynet / als wenn solche Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Hildburghausen wider S. Meinungen in Process oder durch gültlichen Vergleich erhalten würde /

und dabey 4. s. 3. in fine versprochen:

Daß S. Friedensteinscher Seite man denenselben bey sothanen Vergleich keine Hinderung und Schwürigkeit verursachen solle und wolle.

So wird ja ohnmöglich dergleichen präjudicirlicher Consens in die erwönte alienation aus obgedachten Recels können erzwungen werden / zumahlen in Erwägung s. als in gemeldetem Recels S. Hildburghausen die Uebertragung derjenigen Onerum, so zuvor S. Gotha im Haupt-Recels de Anno 1630. titulo satis lucrativo lieber sich durch die ungleiche Erbvertheilung genommen hatte / simpliciter, und ohne einige Ersetzung an Sachs. Hilperhausen wieder zu rücke gewiesen werden / in hereditatum divisionibus aber ad aequalitatem servandum iederzeit zu reflectiren /

Klok. vol. 3. conf. 127. n. 17. 18.

Auch 6. dem Verichte nach / S. Gotha nicht alleine allezeit beständig declariret hat / die Sachsen Kömilitische und Eisenbergische Coburgische Theil zu Abführung derer Nachschuß-Gelder an S. Saalfeld anzuwenden / sondern auch die mit Sachsen Kömilit und Eisenberg getroffene Recelse allezeit verhalten hat / und niemahls den modum & qualitatem Contractus exprimiren wollen; Daher was in dem Recels von Seiten Sachsen Gotha wegen nicht zumachender Hinderung versprochen durch contravention nicht kan geändert werden.

Endlich bey der 7ten Frage:

Ob nicht Sachsen Hilperhausen befugt / von Sachsen-Gotha zu begehren / daß es wegen von sich angeworbenen-von Sachsen Gotha sonst zustellen versprochenen Reichs contingens indemniliret werde?

Ergiebet sich aus obangeregtem Recels de anno 1702. daß / gleichwie daselbst ausdrücklich bedungen / daß die Zurücknehmung des exercitii derer hohen Jurium so per recelsum de Anno 1630. an Sachsen Gotha per modum Commissionis perpetuæ übergeben gewesen / erst nach ausmachung derer Coburgischen differentien zwischen Herrn Herzog Bernhards zu Sachsen Meinungen / und Herrn

Herrn Herzog Ernsts zu Sachsen Hildburghausen Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. entweder gütlich oder rechtlich abgethan / und erördert / suspendiret bleiben soll / hingegen Sachsen Gotha auch die darzu erfordernde Unkosten / ohne einigen Hildburghäusischen Beytrag inzwischen tragen soll

per s. 4. lit. d.

und insonderheit auch dieses ratione der Stellung des Hildburghäusischen Reichs Contingents beredet worden

cod. s. 4. junctis documentis sub lit. J. & K.

also indeme auch dieses dem vorigen Haupt-Recels de anno 1680, conform, nicht zu zweiffeln / daß Sachsen Hildburghausen wegen des vor sich selbst angeworbenen Reichs Contingents die indemnisation von Sachsen Gotha zu suchen wohl befugt / V. R. W. Urkundlich haben wir dieses mit unser Faculcät Insiegel bekräftiget. So geschehen Erfurt den 17. Augusti Anno 1703.

Decanus Senior und andere Doctores der Juristen Faculcät beyder Universität daselbst.



Dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ernsten / Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / Landgraffen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / gefürsteten Grafen zu Henneberg / Graffen zu der Mark und Ravensberg / Herrn zum Kastenstein / c.

Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Hildburghausen.

Recht=

Rechtliches Bedencken.

Dennach der Durchläuchtigste Fürst und Herr/ Herr ERNST/ Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr/ Uns Decano und andern Doctores der Juristen-Facultät / bey Nürnbergischer Universität zu Altdorff/ vorhergehettete Speciem Facti, nebst einem darüber bereits von denen ICtis Erfurtensisibus erteilten Responso und einigen aus denen authentischen Acten genommenen Adjunctis sub lit. A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. zufertigen lassen/ unter dem Gnädigsten Gefinnen/ über die selbiger annexirte verschiedene Fragen Unsere Rechtliche Meynung zu eröffnen; Solcherwegen haben Wir die an Uns verfendete Geschichte nebst denen Beyfügten/ gehörig und mit Fleiß verlesen/ in Versammlung Unsers Collegii wohl erwogen/ und demnach ratione einer jedwednen Uns vorgelegten Quæstion, dieses/ denen Rechten nach/ als in nachfolgendem contextu wahrzunehmen seyn wird/ zu antworten zu seyn befunden.

Anreichend nun also die Erste Frage:

Ob Herrn Herzog Ernsts Hoch-Fürstl. Durchl. bey Fürst-Brüderlichen Anfällen / besonders solchen / da die Herren Gebrüdere das Ihrige ganz frey und mit aller Hoheit besessen/ als wie es mit Coburg sich verhält / nicht vor sich selbst/ so wohl des Rechtes/ als auch der Witt-Verführung derer Reichs-und Graß-Vororum und anderer hohen Jurium fähig seyn/ so daß das Hoch-Fürstliche Haus Sachsen-Gotha darbey die Verführung in Dero Nahmen vor sich nicht prä-tendiren könne?

So ist selbige affirmativè und dahin zu beantworten/ daß Er. Hoch-Fürstl. Durchl. Herr Herzog ERNST in allewege derrer in quæstio enthaltenen hohen jurium, besonders wegen des Fürst-Brüderlichen Coburgischen Anfalls/ vor sich selbst dermaßen fähig seye/ daß das Hoch-Fürstliche Haus Sachsen-Gotha darbey die Verführung in Dero Nahmen vor sich eben nicht prä-tendi-

§

tendiren könne. Denn einmahl erweisef und erhärtet der Grund dieses asserti, der am 24. Febr. Anno 1680. zwischen weyland Herrn Herzog FRIEDRICHEN zu Sachsen-Gotha Christmildesten Gedächtnisses/ und Dero Vier jüngern Herren Gebrüdere und Herzogen zu Sachsen Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. wohlbedächtigt errichtete Erbtheilungs-Recess, als welcher zu seinem Objecto nur alleine und lediglich die Fürst-Väterliche Erbschafft hauptsächlich gehabt/nicht aber auch zugleich/ ausser ratione præcipui Gothani an Land und Leuten nach Inhalt des s. 15. dicti Recessus de Anno 1680. die anzuhoffende Fürst-Brüderlichen Erbschafften und Thnen/Hoch-Fürstl. Interessenten/darane allerseits competirende jura Regiminis & personalia sublimia, als ein Objectum Transactionis mit comprehendiret und touchiret hat; Denn weder in diesem nur bemeldtem s. 15. noch auch sonsten durchgehends in den gesamten Recess ichtwas zn befinden/ daraus dergleichen zulänglichen und mit Bestande derer Rechten zu folgern seyn möchte; Dicti Recessus de Anno 1680. Ingressus totus & s. 7. ferè circa initium besaget deutlichen/ wie der gesamte Transact nur lediglich zwischen dem Höchstseligen Herrn Herzog FRIEDRICHEN zu Sachsen-Gotha eines: und dessen Vier jüngern Durchläuchtigsten Herren Gebrüdern/ andern Theils/ ratione eines jedendieser Herren Contrahentium Septimæ partis paternæ hereditatis à Serenissimo Genitore Ernesto pio relictæ, hauptsächlich und lediglich abgezielet gewesen/ und auch revera darmit dahin seinen eigenen Worten/ Verstande/ und derer Herren Compascentium Intention nach reflectiret worden ist/ confer s. 3. in verbis: Und ob nun zwar zum dritten Herrn Herzog Heinrichs/ Herrn Herzog Christians/ Herrn Herzog Ernsts / und Herrn Herzog Johann Ernsts Fürstl. Durchl. Vermöge der Fürst-Väterlichen Disposition, Kayserl. und Königlichen Belehungen/ pactorum & providentiæ majorum, so wohl der unverrückten Observanz an sie allerseits verstanten gesamten Fürstenthümern und Landen pro indiviso habenden septimarum und demnach ein jedweder Derselben eines völligen Siebentheils mit allen Rechten und Hoheiten nicht weniger befugt und versichert gewesen/ als solche von Dero ältern Herren Brüdern/ Herren Herzog ALBRECHTEN und Herzog BERNHARDES Durchl. zu eigener abgesonderter Administration gehalten/ und würcklich übernommen worden. So haben etc. & porro in verbis mox sequentibus ejusdem s. 3. sondern durch einen

„nen Erb-Vergleich mit Dero ältesten Herrn Bruders Durch-
 „sich überhaupt dahin zu sehen/ daß selbige des gesammten Fürstli-
 „chen Hauses unten mit mehrern berührte onera, *pro rata*
 „dieser Vier Siebentheile mit über sich nehmen und
 „behalten zc. Darbey aber auch Ihre und ihren Fürstlichen
 „Descendenten am Regiment einige sondere emolumenten und
 „zugleich eine gewisse Landes-Fürstliche praeminenz nechst andern
 „zu des gangen Hauses autorität gehörigen Regalien/ jedoch/ daß
 „sie die Herren Brüder darinnen und bey Ihrem
 „Reichs-Fürsten-Stand überall mit zu vertreten
 „schuldig auf Masse wie folget/ erblichen überlassen/ zc.
 Aus welchen verbotenus angeführtem context ja jedermann deut-
 lichen giug in die Augen leuchret/ daß nur bloß inter Höchst-ge-
 dachten Herren Compaciscenten das Objectum transactionis inita,
 paterna portio hereditaria eisdem competens excepto solo præci-
 puo Gothano in §. 15. d. Reccellus, enthalten/ gewesen/ als welcher-
 wegen und deren intuitu auch alleine der Auftrag derer hohen ju-
 rium beschehen/ wie auch der in una serie darauf hin folgende §. 4.
 belobten Erb-Reccellus de anno 1630. es ganz klar und vernehmli-
 chen einweiset/ keine dergleichen Convention oder Auftrag nur ei-
 niger jurium aber/ ist allda auch intuitu nur einer einzigen Fürst-
 Brüdertlichen anzuhoffenden Erbschafft vorhanden/ noch die ge-
 ringste extension daraus mit schlüssigen motiven auff einen andern
 Erblass/ als wovon in §. 3. & 4. geredet worden/ zu formiren; Nie-
 her gehören nun diejenigen Rechts-Stellen/ so jeden Transact ad
 tuum Objectum, de quo solummodo fuit actum, restringiren / ut-
 pote l. 5. in verbis: cum aquiliana stipulatio interponitur, quæ ex
 consensu redditur: lites de quibus NB. non est cogitatum in iustitia
 retinentur, ff. de transact. & l. 9. §. 1. eod. in verbis: qui cum tu-
 toribus suis de *Sola portione* administratæ tutelæ suæ egerat, &
 transegerat, adversus eosdem tutores ex persona fratris sui, cui hæ-
 res extiterat agens, præscriptione factæ transactionis non submove-
 tur. Unde strictissimi interpretationis transactiones esse à Juris
 Interpretibus creduntur, ita, ut de his tantum, de quibus inter con-
 venientes placuit, interpositæ censentur per cit. l. 9. §. 1. ff. de trans-
 act. ac l. 3. C. eod. *allermassen ein solches* ex Mev. p. 3. decis. 263. Pe-
 rez. ad C. tit. de transact. n. 8. Carpzov. decis. illustr. p. 3. decis. 251. n. 11.
 und mehr andern Doctoribus, sonder alles weiteres ohnmöthiges
 § 2 alle.

allegiren ad nauseam usque erbhellet/dahero nun nicht abzusehen/
wie nach dann der transact, der alleine de paternæ hereditatis por-
tionibus & administratione jurium intuitu illarum competentium,
expresse handelt/solte oder möchte mit Bestande auf die fraternas
hereditates extendiret oder gezogen werden können.

Es scheint zwar dieses unsere bisherige Restriction in etwas
zweifelhaftig und dubieus zu machen/das gleichwohl Ersilichen
in eben dem Recels de anno 1680. §. 15. dieses deutlichen mit vergli-
chen/und ausgedungen zu befinden/wie Herrn Herzog FRIED-
RICH Durchl. oder Dero Hoch-Fürstl. posterität zur Ergötz-
lichkeit vor berührte Übernehmung der gemeinen Bürden / und zu
einiger Aufhellung des sehr geschwächeren Cammer-Vermögens/
bey jedem an gesammten Sechs Hoch-Fürstl. Herren Gebrüder
sich nach Gottes Willen ergebenden Hurrut / ohne Männliche
Descendenten/ an denenjenigen/ was Dero Herren Mit-Pacifcen-
ten/ oder Dero Posterität/ als dann zukommi und gebühret/eine por-
tio virilis zum præcipuo gegönnet und überlassen seyn solle / da-
durch gleichwohl sich folgern lassen möchte / als wann ja bey obi-
gem Recellu die Anfälle Fürst-Brüderlicher Erb-Verlasse mit in
consideration gediehen / und dahero die Fürst-Väterliche Erb-
schafft das Objectum Transactionis, als wie wohl oben behauptet
werden wollen/ alleine nicht gewesen. Zu Ableinung und Erör-
terung dieses etwa dahero zu formirenden Einwurffs aber ist zu
wissen / das jedennoch das objectum principale ersagter Fürst-
Väterlicher Erb-Verlass gewesen und verblieben / und von Ein-
gangs erwehnten Vier Herren Durchläuchtigsten Gebrüder nur
bloß alleine in diesem einzigen casu & passu ausdrücklichen Dero
Herrn Mit-Pacifcenten / Herrn Herzog FRIEDRICH Durchl.
seeligsten Angedenkens / in so weit wegen übernomme-
ner Beschwerde und anderer respecten bey sich ereignenden von
Ihnen zuerwärtenden Fürst-Brüderlichen Anfallen eine virilis
portio zum præcipuo ausgeseket und stipuliret worden / aber wo
ist dann bey dieser einzigen der Fürst-Brüderlichen Anfälle halber
belibtesten Convention, höchstgedachter Herrn Herzog FRIED-
RICH Durchl. mildester Erinnerung/ zugleich ein Auftrag
der in diesen Brüderlichen Anfallen anzuhoffenden hohen jurium
& personalium sublimium, oder deren committirte Administration,
nur mit einem Joca zu erblicken / als wie selbiger Auftrag ermeld-
ter jurium ratione paternæ hereditatis s. 3. & 4. in dem Erb-Ver-
gleich

gleich de Anno 1680. zu sehen; Es wird einmahl an diesem Orte
 außser dem præcipuo Gorhano virilis portionis, dergleichen Com-
 mission nicht die mindeste Erwähnung gethan; Deswegen auch
 solche hohe jura quoad successiones fraternas überall illimitiret/ und
 ohne einige auch die geringste Restriction, bey sich ereigneten und
 noch ereignenden Fällen/ zu selbst eigener freyer und ungehinder-
 ter beliebiger administration und Selbst-Verrückung der sämtli-
 chen Hoch-Fürstl. Herren Gebrüdere offen und ohnberruckt ver-
 blieben; Bevorab allhier abermahl applicabel, quod transactio
 in uno capite facta, ne minimam quidem extensionem patiatur ad
 aliud caput, cujus nulla facta mentio fuit, l. 9. §. 1. ff. de transact. Mev.
 cit. p. 3. decis. 267. Welchem nach accediret/ da nur in diesen Fürst-
 Brüderlichen Anfällen in dicto Recessu de Anno 1680. §. 15. die al-
 leinige virilis portio Herrn Herzog Friedrichs Durchl. zum præci-
 puo wegen einiger onerum ausgesetzet worden / daß im übrigen/
 da ferner circa has futuras successiones fraternas, weiter nichts trans-
 igiret zu lesen / es bey der communi indole successionis fraternæ,
 fundate in investituris & Observantia Domus Serenissimæ sein ledi-
 gliches Bewenden behalten haben/ und es darbey zumahl wegen
 der durchgehends gleichen administration der in quaestione waltend-
 den hohen jurium, gelassen worden seyn müsse / quum exceptio &
 expressio unius præcipui reservati, firmet regulam in contrarium, i.e.
 in casibus non exceptis & expressis, ac pro præcipuo non reservatis
 per l. 12. §. 43. ff. de instr. & l. 12. ff. de test. Dyn, Bartol. & Decius ad
 l. 1. de R. I. Everhard, in Topic. Legal, loc. 3. quos hanc in rem laudat
 & sequitur Dn. Ferdinand. Christoph. Harpprecht Vol. 2. Consil. Tu-
 bing. 31. n. 40. Und wann gleich ferners zum Zweenen zu
 abermahliger Destruirung dessen/ was oben zum Vortheil Herrn
 Herzog ERNSTES Hoch-Fürstl. Durchl. nach wahrer Inten-
 tion des verhandelnen transacts und derer daraufhin pro Interpre-
 tatione angebrachten jurium von Uns deduciret worden/ in con-
 trarium angeführet werden möchte/ istam regulam de exceptione
 & expressione unius admittere limitationem tunc, quum alia inter-
 pretatio dari possit, secundum Barbol. Libr. 5. cap. 23. axiom. 24. vers:
 limita axiom. & cit: Harpprecht. Consil. Tubingens. 47. n. 84. Vol. 3.
 Dergleichen Interpretation aber aus dem oftberühretem Recessu
 de Anno 1680. §. 8. selbstn ohnschwer abzunehmen sey/ anertwogen
 allda nicht ohnschwer exprimiret zu befinden/ wie daß auch von de-
 nen übrigen Anfällen des gesammten Hoch-Fürstlich-Gorhaischen

Hauses/und also auch zugleich von denen Hoch-Fürstl. Brüderlichen mit disponiret und pactiret worden/um der Ursachen willen auch der Austrag und Administration derer hohen jurium auch von selbigen mit zu verstehen seyn möchte/ secundum verba §. 8. dicti Recellus: Es soll ferner zum Achten Ihren Fürstlichen Durchlauchtigkeiten in allen Nemtern und Orten/ und was sie nach Inhalt des vorhergehenden 7ten puncts künfftig ferner darzubringen/oder Ihnen auch hierüber durch Anfälle innerhalb Ihres gesammten Fürstlichen Gothaischen Hauses zuwachsen möchte/ nicht allein omni-modi Jurisdiction, beedes in Geistlichen und Weltlichen/ ic. So dienet jedennoch zu abermahliger Removirung eines solchen/ daß allhier nicht in so ferne von denen Fürst-Brüderlichen Anfallen transigiret und gehandelt worden/ daß solche ein Objectum des gegenwärtigen Erb-Vergleiches mit abgeben solten/ sondern daß alles dasjenige/ was ad suppletionem & implementum eines und des andern derer Vier Durchlauchtigsten Herren Transigirenden Gebrüdere/ Väterlicher/ noch nicht gänglich und völlig damahls adimplirter Erbs-rata, der Ihnen gehörigen Septima, der Literæ Recellus gemäß/ und dem Vergleich zufolge/ aus denen anzuhoffenden fraternis successionibus annoch zu erstatten und zu vergüten seyn möchte/ gleichfalls durch diesen offeriragten Recellus de anno 1680. ejusve §. 8. mit limitiret und modificiret seyn solte; Wodurch aber dergleichen ex futuris successionibus Serenissimorum fratrum Serenissimæ Gothaicæ Domus zugewartende Suppletiones und Nachschüsse nicht so wohl als fraternæ hereditates anzusehen/ sondern vielmehr pro particulis restantibus paternæ hereditatis zu achten und zu halten seyn/ annit aber das übrige was ultra suppletiones istas ex fraternis successionibus delumendas, annoch ex hereditate fraterna vorhanden/ durch und mit diesem Vergleich de Anno 1680. ohnumgeschrenckt und nicht umfassen/ oder restringiret ist und verbleibet; Welches alles sich aber einst dahero ferner deutlichen ergiebet/ wenn man obigen in contrarium angezogenen §. 8. dicti Recellus de Anno 1680. aus dem kurz-vorhergehendem §. 6. circa medium declariret; Denn daselbsten so wohl von dem/ was in §. 8. in princ. von dem fernern darzubringen/ als auch dem Nachschuß aus denen sich ereignenden Anfällen enthalten/ klar und ohne einzigen Zweifel/ expressis verbis gehandelt wird/ in contextu d. §. 6. Wann sich/ zu Erkauffung wohlge-

lege.

legenen Grund und Bodens/ oder sonst anständiger Gefälle und nutzbarer Stücke ꝛc. (Welche nachmahls gleich andern Aemtern denen Fürstlichen Erblanden zu incorporiren/ und darbey zulassen/) occasion zeigen wird/ mit Auszahlung der Capitalien/ so viel eines jeden mehrberührter Nachschuß austräget/ nach und nach möglichst an die Hand gehen/ oder doch/ wann es nicht NB. ehe geschehen kan/ aus denen sich ereignenden Anfällen/ nach Möglichkeit/ und wie es sich füget/ Dieselbe vergnügen wollen ꝛc. Wormit also erscheinet/ daß die vorangezogene passage des Recessus sub §. 8. obiger unserer Meynung den geringsten Abbruch zu thun nicht vermöge/ zumahl in der relatus §. 6. in allewege mit dessen §. 8. referente zu conferiren ist; Indeme eine ausgemachte und bekandte Sache ist/ quod cujuslibet negotii interpretatio non ex uno tantum atque altero verbo, sed ex toto contextu fieri debeat, l. 34. §. 1. ff. de Legat. 2. Gæddæus in Consil. Marburg. Vol. 4. Consil. 37. n. 113. Noch weniger vermag **Drittens** ichtwas in contrarium zu releviren/ daß in dem zwischen Heren Herzog Ernsts Hoch-Fürstl. Durchl. mit Herrn Herzog **FRJEDERICHEN** zu Sachsen-Gotha errichteten particular und Declarations-Recesss de Anno 1683. §. 7. dieses enthalten: Ingleichen da sieben- dens Herrn Herzog Ernsts Durchl. oder Dero Fürstl. Nachkommen Lande fünffzig durch nach Gottes Willen sich zuragen- de Successions-Fälle zu einer Fürstlichen portion erwachsen/ und dieselbe ein ganzes Reichs- und Cräyß-votum überkommen sol- ten/ sie/ die oberwehnte nebst allen übrigen hohen juribus und re- galien/ so viel jetzt-gedachte ihre portion betrifft/ vor sich selbst zu verführen Macht haben ꝛc. Anewogen aus solchen Context so gleich erhellet/ daß mit dem dahin ausgestellten Reichs- und Cräyß-Voto nicht auff den Bräderlichen Erblass/ sondern auff die Hildburghausische/ durch den hiebevorigen Recess de Anno 1680. §. 3. & 4. disfalls limitirte Väterliche Erbs-portion regardiret und abgesehen worden; Als welcher ohnehin nach mittelst des §. 6. cit. Recess de anno 1680. auch durch Fürst-Bräderliche successiones accresciren können; Dieser in nur erwehntem Recess limitirten

Dä.

Väterlichen Erbs-portion allein hat das Reichs- und Cräyß- Vo-
rum bey dem Anwachs zu einer völligen Fürstlichen portion zu-
geleget werden können/ weils solcher und deren zum Nachschuß
aus den Anfällen verhofften Anwachs dergleichen nicht competi-
ret/ derowegen auch die Worte in cit; Recels de Anno 1683; §. 7. no-
ranter adjiciret: NB. so viel jetztgedachte Ihre portion i. e.
Die Hiltzburghäussche/ so sie tempore ejusdem Reccessus bereits
gehabt/ anbetrifft: Denn denen Fürst- Bröderlichen Anfällen
erst per pactum dergleichen zuzulegen ist/ daher von unnöthen
und vergeblich gewesen/ weils selbigen dergleichen nie per pactum
entzogen gewesen/ sondern jederzeit competiret hat/ ut adeo etiam
in præsentu secundum eam causam interpretatio facienda sit, ob
quam dispositio facta est, Cravett. Consil. 171. & 221. n. 12. Bald. ad
l. 3. s. hoc edict. ff. nau. caup. stab. & illa magis est capienda declara-
tio, ne conventio fuerit frustranea, ac ut negotium conservetur, l. 80.
ff. de v. O. l. 13. & l. 22. ff. de reb. dub. l. 20. §. 6. ff. de hered. petit. l. 3. ff.
de testam. milit. Harpprecht Consil. Tubingens. 18. n. 302. Vol. I. Ein
wiedriges aber würde überall sich hervor thun/ wenn man derglei-
chen Convention auff die sonstn illimitirte Fürst- Bröderliche
Anfälle extendiren wolte/ da jedoch schon ohnedeme selbigen der
Antheil an denen Reichs- und Cräyß- Votis inhariret/ und selbige
ohne alle restriction an sich nach den Alt- Väterlichen pactis und
Oblervanz des Hoch- Fürstl. Hauses/ auf die Hoch- Fürstl. Agna-
ten mit solcher qualität verkommen. Vierdtens thut auch fer-
ners obigem allem keinen Abbruch/ daß nach Lit. F. Herrn Herzog
Ernstis Hoch- Fürstl. Durchl. die Bröderlichen Anfälle eodem
jure, iisdemque cum beneficiis, als wie sie das Ihrige jeso über-
kommen/ genießen solten; Anerwogen sothane von Herrn Her-
zog **FRIEDRICH** allein gefertigte / und Herrn Herzog
Ernstis Hoch Fürstl. Durchl. zum Vortheil wegen des auff die
nächsten 3. Bröderlichen Anfälle restringirten præcipui vermehnte
Versicherung/ Ihme keinesweges zum Nachtheil und Entziehung
dessen/ zu interpretiren/ was jedennoch in den vorhergegangenen
Erb- und Declarations Recellen an Fürst- Bröderlichen Anfällen
nicht restringiret gewesen/ quum id, quod alicujus favorem pro-
movere debuit, haud ritè in ejus odium detorqueatur, arg. l. 6. C. de
Leg. nec odiosa in dubio præsumantur, Cothmann. Vol. 5. Consil. 10.
n. 236. Denn einmahl hat weyland Herr Herzog **FRIED-
RICH**/ Er. Durchl. Herrn Herzog Ernstis inwiegen der vori-
gen

gen Recesse, zumahlen da der Herren Brüder Durchl. Durchl. nicht eodem modo das ihrige erhalten / einiges commodum geben wollen / so aber eben contra intentionem agentis nicht zu declariren; Nicht zu gedencken / daß auch erst angeführte passage von dem Nachschuß nicht unfüglich zu verstehen / der annoch zu Ergänzung der völligen Fürst. Väterlichen Erbs. Rata auch aus Bröderlichen Anfällen / als obbesagt / erfolgen sollen / als welchen auch neben der ohnbefchränkten Succession in das Fürst. Bröderliche / Herrn Herzog Ernsts Hoch. Fürstl. Durchl. eodem jure iisdemque cum beneficiis, wie Sie das Ihrige jeko erlangt / genieffen und überkommen solten; Zumahln so gleich auch dieser accomplirung in angeregter von Herrn Herzog FRIEDRICH Durchl. ausgestellten Versicherung so fort darauff Meldung gethan worden. Endlich können auch die so verschiedentliche generale Renunciaciones Inhabts §. 5. & 22. dict. Recels. de Anno 1680. sub Lit. B. wenig erspriessliches wider obige unsere gefasste Rechtliche Meynung patrociniiren / in consideratione selbige in specie facti abthun / wohlangeführter massen / in allenwege ex natura objecti des gedachten Erb. Vertrages / auff die Väterliche Erbschafft und diejenigen Lande / welche intuitu derselben / Herrn Herzog Friedrichs Durchl. nach Abzug derer anderer Herren Brüder Ihrer Erb. portionen / zu seinem Theil / als eigenthümlich und vor sich überlassen worden und geblieben sind / zu restringiren / keinesweges aber auff das zu appliciren / was nach Ausweis introitus ejusdem Recellus und §. 3 schon vorhero an Weyland Herrn Herzog Albrechts zu Coburg und Herzog Bernhards zu Meinungen respect. Christl. und Hoch. Fürstliche Durchl. als bereit versprochen und ausgesaget gewesen / als welcher beyden Portionen / gleichwie selbiger nitgends und auch durchgehends der Bröderlichen Anfälle / ausser was das præcipuum Gothanum, de quo in §. 15. Recell. de Anno 1680. dicitur, und die aus denselben Anfällen zu hoffen habende accomplirung betrifft / animo de eisdem transigendi gedacht worden / also lassen sich auch auff selbige obige Verzicht / so general sie auch scheinen / keines wegcs appliciren per l. 31. C. de transact. in verb. Si de certa re pacto transactionis interposito, hoc comprehensum erat, nihil amplius peti; etsi non additum fuerat eo nomine; de ceteris tamen quaestionibus integra permaneat actio. Allergestaltten auch dieses de non nocente hac in re generali renunciatione in dem sub Lit. D. beygefügetem und vor einiger Zeit an Herrn Herzog

Johann Ernsts Durchl. ertheilem Unserem Responso unter meh-
rern / zur Erörterung der Uns vorgelegter gegenwärtigen Frage
angeführten motiven, gnüßlich ausgeführt worden ist.

Indeme nun vorhergehender massen der ersten Frage affir-
mativa secundum deducta prevaliret; So ist wegen der
zweyten Frage dieses Verlaufs:

Ob nicht nach dem declarations-Receß sub Lit. A. und der
Sachsen-Gothaischen Verschreibung sub lit. E. Herrn Her-
zog ERNST Hoch-Fürstl. Durchl. die Anfälle von
Brüderlichen Land und Leut / wenigst in eben der qualität
und mit denen augmentirten juribus zu besitzen und zu admi-
nistriren hätten / als wie Ihre Hildburghausische Väterliche
Landes-portion, und ob Sachsen-Gotha bey Coburgischen
gegenwärtigen Anfall / sich deswegen ein mehrers Recht bey-
und Sachsen-Hildburghausen ablegen könne / weils solcher
Brüderlicher Anfall in communione siehet / und pro indiviso
gemeinsam administrirer wird.

Deren erstes Membrum an sich dahero von selbstem so gleich
resolviret / das nachdeme die Anfälle von Brüderlichen Land und
Leuten / durch den hiebvorigen Receß de Anno 1680. nicht com-
prehendiret / und als Objectum transactionis, ausser dem præcipuo
Gothano respiciret worden / auch sie selbige ohnlimitirter massen ü-
berkommen / besitzen und administriren können / und deroentwegen
nicht nöthig haben / sich auff den declarations-Receß sub lit. A. und
die Sachsen-Gothaische Verschreibung sub Lit. E. disfalls zu be-
ziehen / quum ei, cui plus licet, id, quod minus est, non licere debeat
l. 21. ff. de R. J. inwiedrigen aber / und daferne sich ex Interpretatio-
ne Recessus de Anno 1680. ein anders hervor thun und ergeben sol-
len / wäre Herrn Herzog ERNST Hoch-Fürstl. Durchl.
freylich sich auch ratione derer Fürst-Brüderlichen Anfälle / dem
Declarations-Receße sub Lit. A. und gedachter Versicherung con-
form zu bezeigen berechtiget / weils Deroselben in solchen Docu-
mentis ratione Dero portion ein mehrers / als hievor zugestan-
den worden / dessen allen aber intueu der Fürstl. Anfälle aus obei-
geführten motiven es aber nicht bedarff / weils Deroselben die Brü-
derliche Anfälle / und insonderheit der gegenwärtige Coburgische
Anfall / nach Erörterung der ersten Frage / keines weges in so
ferne mit in dem Erb-Vergleich de Anno 1680. enthalten und be-
grif-

griffen/das das Hoch-Fürstliche Haus Sachsen-Gotha sich bey
selbigen/auffer dessen præcipuo an Land und Leuten in §. 15. befind-
lich/quoad reliqua jura ein mehrers Recht bey-und hingegen dem
Hoch-Fürstlichen Haus Sachsen-Hildburghausen ablegen könne/
zumahlen in selbigen die Successio ex pacto & providentia Majorum
simultaneaue investitura, sonder dergleichen Beschränkung und
restriction, als wie in hereditate paterna geschehen / gelassen wor-
den und verblieben/anmit aber diese Successio auf die verhandene
sammeliche Hoch-Fürstliche Erbs-Interessenten durchgehends gleich
dermassen devolviret worden/das ein jeder derselben auch alle die-
jenigen jura zu erlangen fähig und berechtiget / deren ein Serenissi-
mus frater defunctus, als Erblasser gaudiret hat; Nachdem nun
besagter massen / quoad administrationem jurium in denen Brüd-
erlichen Anfallen auch per pacta & Reccessus dem Hoch-Fürstl. Hau-
se Sachsen-Gotha vor Herrn Herzog ERNST Hoch-Fürstl. Durchl. keine prærogativ
ausgesetzet zu befinden/so bleibt
denmach auch die Administratio überall æqual, und gleich durchge-
hend / und darff demnach unus condominorum sine concurrentia
alterius, durante condominio, nichts unternehmen/ sondern es muß
alles concordi & communi suffragio geschehen; Besöld. de Imp. Or-
c. 33. n. 46. Peguerra quaest. Crim. 10. n. 1. & hos sequens Ulicius
Thom. Lauterbach. nunc Camera Assessor Illustris in tractat. inau-
gural. de Condom. territ. §. 8. cap. 9. Hinc omnis actus validitas circa
condominii administrationem in unanimi consensu consistit; nec
unus duorum aut plurium vicem hic sustinet, uti in simili loquitur
ICtus Paulus l. 9. pr. ff. de pact. Addatur Modestini Pistor. p. 2. quaest.
86. n. 4. Kylling. tract. de Ganerb. discurs. 8. n. 87. cujus rei hanc ra-
tionem suppeditat Jacob de S. Georg. tract. de feud. §. dubitatur etiam
n. 2. scil. quod imperare & dominium territoriale administrare sit ho-
nor, arg. l. f. C. quando prov. non est necess. c. ut debitus honor X. de
appellat: quare cæteris condominis territorialibus sepositis in tali ad-
ministratione non posset non fieri præjudicium, si unus ex illis in se
solum derivaret condominii hujus exercitium in aliquo casu, dum
solut fecisset id, in quo cæteri concurrere debuissent, Kylling. cit: loc:
n. 77. & Illustris Lauterbach. dict. eleganti tract. cit: §. 8. quibus jung.
Schrader. de feud. p. 10. sect. 4. n. 64.

Woserne auch die Erörterung vorhergehender zweyten Fra-
ge vor Herrn Herzog ERNST Hoch-Fürstl. Durchl. eben
nicht ausfallen können/welches jedoch denen verhandenen Rech-
ten und der gesunden Interpretation derer Reccesse zufolge / in alle-

wege geschehen müssen / so würde auch in jenem geketzten Casu die Quæstio Tertia dieses Inhalts :

Ob Herrn Herzog Friedrichs Hoch-Fürstl. Durchl. die Verführung derer benamhten hohen Jurium, welche nur Ihnem und Dero Herrn Vaters Fürst-Männlichen Stamm / vermeintlich vi Commissionis Nipperhaußischer Seiten auch in Coburgischen auffgetragen worden seyn soll / allenfalls an Herrn Herzog **BERNHARDE** Hoch-Fürstl. Durchl. wieder haben überlassen und cediren können?

negativè zu beantworten gewesen seyn; Denn obwohln Herr Herzog Friedrichs Durchl. Christl. Gedächtniß / vermöge des Erb. Vergleichs de Anno 1680. §. 3. in fin. & §. 4. Die Verführung derer hohen Jurium Derofelben und Dero Männlichen Hoch-Fürstl. Descendenten erblich überlassen zu sehen / und dahero man die cedirung sohaner Commission oder Verführung an Herrn Herzog **BERNHARDE** Hoch-Fürstl. Durchl. vor ganz richtig halten möchte / quum quilibet jus sibi competens in tertium etiam per cessionem transferre valeat, l. f. c. de hered. & act. vend. Joh. à Sand. tract. de act. cels. cap. 5. Nichts destoweniger aber / und weiln hingegen über obangeregte committirte Vollführung derer in §. 4. dict. Recels: de Anno 1680. specificirter hoher Jurium nur einzig und allein auff Herrn Herzog **FRIEDERICHEN** Durchl. Hoch-Fürstl. Männliche Descendenten / zum Splendeur des gesammten Hoch-Fürstl. Gothaïschen Stamm Hauses / specificè restringirè zu befinden / so kan ja denen verhandenen Recelsen und pactionen zuwider / dergleichen Commissio auf einen andern / dessen Person und Familie nicht also singulariter respicirè worden / per cessionem mit Beystand Rechtens keines weges transportirè werden; Der §. 23. dict. Recels: de anno 1680. erweist oberührte Restriction ganz klar und deutlich / deßhalben auch contra intentionem damahliger allerseitiger Herren Compaciscentium sohanige ex Recellu Sachsen Gotha und Dero Männlichen Hoch-Fürstl. Descendentz alleine zuzustandene prerogativ oder Commissio der Verführung derer hohen Jurium, nomine paciscentium, ad tertium quendam, und also mirhin an Sachsen-Meinungen um so weniger übergeben werden können / als so fort die bey damahliger auff das Hoch Fürstl. Sachsen-Gothaïsche Haus gemachte Special-Abficht cessirè / und auch ein jeder derer Hoch-Fürstl. Herren Committenten / das / was Sie nur einem gewissen Hause restrictivè verstat-

stattet/nunmehr wieder zurücke zu nehmen wohl befugt / arg. c. ult. X. de Offic. jud. del. l. 22. C. mandat. l. 12. §. p. ff. eod. §. 10. Instit. eod. **Za/ wann auch gleich sonsten ein Mandatarius facultatem substituendi hat/ ut ipse alium in locum sui substituere possit: Si tamen ejus persona singulariter sit considerata, & de hoc vel ex verborum conceptione, vel negotii commissi natura constet, ipse hoc facere nequitum potest, Menoch. de præsunt. Libr. 2. præsumpt. 38. n. 2. Salycetus ad l. 8. n. 3. ff. Mand. & post hos Harprecht Consil. Tubingens. 38. Vol. 3. n. 66.** **Dasß also auch nicht einmahlt das Hoch-Fürstl. Haus Sachsen-Gotha / als aufwelches mit der Commihione perpetua derer zu verführen habender sublimium jurium alsleine/Innhalts des ganzen Erb-Recessus, überall singulariter ad ejus splendorem conservandum respicret worden/ auch nicht einmal einem andern Hoch-Fürstl. Hause contra intentionem omnem Dominorum Committentium, dergleichen exercitium per substitutionem aufftragen/ geschweige dann gar abdicativè cediren können.**

Hierauff ist folgendes ferner die vierdte Frage:

Ob nicht Herrn Herzog ERNSTES Hoch-Fürstliche Durchl. befuge sey / ratione Ihres Antheils wider Sachsen-Meinungen auff die Alt-Väterliche pacta, Käyserliche Investituren/ und uhralte Observanz des Fürstl. Hauses / besonders auch den Recess sub Lit. F. auf die poilels vel quasi der Verführung quætionirter hohen Jurium in Coburg quoad suam ratam zu dringen/ und bey und in derselben Schutz und Confirmation zu suchen/ ehender und bevor mit Sachsen-Meinungen der Handel/ mittelst Recht- und förmlicher Ausmachung der Cessions- und Haupt-Sache/ in petitorio angerereten / und die facultas cedendi, als altioris indaginis, hauptsächlich von Sachsen-Meinungen ausgeführet werde?

affirmative zu beantworten; Denn / nachdem Herrn Herzog ERNSTES Hoch-Fürstl. Durchl. an der Verführung derer hohen jurium wegen des gegenwärtigen Coburgischen Fürstl. Brüdertlichen Anfalls mit Sachsen-Meinungen / nach denen Alt-Väterlichen pactis, Käyserlichen Investituren/ und uhralten Observanz des Hoch-Fürstl. Hauses / ein durchgehendes gleiches Recht haben; Dann auch noch hierüber in würdlicher Composition mit constituiret seyn/ hingegen über aber von Sachsen-Gotha Deroselben nichts zum præjudiz abgehandelt werden können noch mögen;

gen; Als ist ja wohl die Suchung des Schutzes und manutennenz bey sohaner Befugnüß in possessorio, biß in petitorio die in vorhergehender quaestion beantwortete facultas cedendi von Sachsen-Meinungen ausfindig gemacher werde/ in Rechten ganz wohl fundiret/ l. 7. C. de interdict. cap. 2. X. de caus. possels. & propriet. §. 4. Instit. de Interdict. l. 13. C. de R. V. c. 1. X. de appellat. Perez ad C. tit. de Interdict. n. 12. ; hanc in rem Blum: in Process. Cameral. tit. 34. n. 169. mandata sine clautula impetrari posse docet in verbis: si mandata futuros casus respiciant, qualia sunt denon turbando, &c. Quare recte ille, qui in territorii communis possessione turbatur, uti possidetis interdicto arg: t. t. uti possidetis, utitur, quia id etiam illis, qui pro indiviso rem immobilem possident, competit, l. i. §. antepenult. ff. eod. etiam adversus ipsos condominos, l. f. ff. eod. Illustris Camer. Assessor Dn. Lauterbach. in tract. de Condominio territ. c. 9. §. 25.

Auff die Fünffte uns vorgegebene Frage:

Ob nicht in so weit allenfalls Sachsen-Hildburghäusscher Seiten man sich auff den 1702ten Recels beruffen / und selbigen ohnbeschader der allegirten convention anführen könne? möchte zwar ersten Anblicks negativè zu antworten seyn / indem ja in dem Recels de Anno 1702. sub. Lit. H. und zwar in ejusdem §. 1. ausdrücklich pacificiret: Von Errichtung sohanigen Recessus weder an Sachsen-Meinungen/ noch sonst jemanden einige Eröffnung zu thun/ sondern versiegelt hin zu legen/ und so lange uneröffnet zu lassen / biß Sachsen-Hildburghausen mit Sachsen-Meinungen wegen der Coburaischen Succession sich gütlich oder Rechtlich aus einander gesetzt haben möchte/ und also nicht erlaube seyn würde/ ietwas/ erst angezogener Convention zuwider/ zu belieben; Nachdem aber in der specie facti ausdrücklich angegeben wird/ daß Sachsen-Gotha selbstn solchen Recels anderwärts produciret habe/ und von solcher Convention, Dero Orts/ abgegangen seyn/ theils auch sonstn sich sohanen Recels nicht conform bezeuget haben solte/ so ist auch nicht abzusehen/ warum nicht auch die productio sohanen Vergleichs sub H. Sr. Hoch- Fürstlichen Durchl. Herrn Herzog ERNSTEN freygelassen/ und in den Fällen/ wo es etwa nöthig zu seyn scheint/ sich auff selbigen zu beziehen/ zukommen solte/ quia & illa causa iuxta recedendi à transactione est, si altera pars fidem, seu quod debet, non impleverit, nec promissis steterit, l. 14. C. de transact. l. 6. §. f. de contrah; emt. Mv. p. 5. decif. 119. n. 4. & p. 1. dec. 127. n. 6. censetur enim tunc contrario

con-

consensu ex contrariis factis collecto à conventione recessum post
Mantic. de tac. & ambig. convent, Libr. 26. tit. 9, n. 1. Brunnem. ad cit.
l. 14. C. de transact.

Auff die sechste Frage:

Ob Sachsen-Hildburghausen mit dem Recess vom 1702. in eine alienation und zwar aller vier verwendenden Theile/ und dasjenige/ was zu seinem Nachtheil dabey gereicht und gereichen kan/ contentirer?

Diener dieses zu deren Erörterung/ daß/ wann gleich Inhalts des Recessus de An. 1702. §. 1. sub Lit. H. es das Ansehen haben möchte/ nachdeme zumahlen Herrn Herzog ERNSTES Durchl. vi Recessus ausdrücklich versprochen/ alles dasjenige genehm zu halten/ welches des jetzigen Herrn Herzog FRIEDRICHES Hoch-Fürstl. Durchl. mit Herrn Herzog BENEDICTES zu Sachsen-Meinungen Durchl. wegen des Coburgischen so wohl/ als allensfalls Kömbildischen und Eisenbergischen Anfalls/ entweder verabrebet hätten/ oder auch verabreden würden/ vid. dict. Recess. als wann gleichwohl dieselbe in die alienation derer in quæstione bemerkten Theile contentirer hätten/ und daher es auch sein Bewenden darbey behalten würde; Dann wann es bey denen privatis heist: quod ille, qui approbat factum ab alio, id ipse fecisse censendus sit, Hermann. Vultej, in Consil. Marpurgens. vol. 4. Conf. §4. n. 48. Et, quod ab illis, quæ semel placuerunt, recedere non liceat, l. 5. C. de O. & A. l. 1. ff. de pact. quæ aliave consimilia congesta videtis apud Vultej, in laud. Conf. Vol. 2. Conf. 29, n. 7. Wie vielmehr wird dann solches bey hohen Fürstlichen Personen statt finden/ secundum ea, quæ juxta l. f. C. de loc. præd. Civil. Egid. Bossi. de Principe n. 18. Gail. 2. Obl. 55. n. 3. hanc in rem proposuit Dn. Harpprecht. Consil. Tubingens. 47. Vol. 4. n. 121. Nichts desto weniger aber/ und da gleichwohl ex laudato Recessu de An. 1702. ejusque §. 1. constiret/ wie Herrn Herzog ERNSTES Hoch-Fürstliche Durchl. nicht anders sothane Dero Genehmhaltung verwilliget und versichert/ als in so ferne solche NB. dem Inhalt des ersagten Recessus unbeschadet und ohne Nachtheil gereichen würde; Daserne nun in rei veritate der ratione sothaniger alienation in specie facti angegebene Nachtheil zu Schulden kommet/ und man von Seiten Herrn Herzog ERNSTES Hoch-Fürstl. Durchl. mit dessen deutlicher docirung auffkommen/ und sich darinnen feste stel.

stellen kan; Wies denn auch aus dem/ was Seruv. in Syntagm.
feud. cap. 12. aph. 16. n. 3. versic. similiter. ex Hartmann. Pistor. Libr. 2.
qu. 6. n. 30. angeführet/ und hiernächst einiger massen ex l. 34. s. 2. C.
de donat. Carpzov. p. 3. constit. 15. def. 34. Brunnem. Cent. 4. Dec. 67.
zu colligiren/ es allerdings das Ansehen haben möchte/ so wäre
wohl die obenerwehnte versicherte Genehmhaltung dessen/ was
wegen Coburg zwischen Herrn Herzog **SACHSEN** und
Herrn Herzog **BAVARIEN** beyderselts Hoch. Fürstl. Durchl.
abgeredet/ von forhaniger Ihrer Hoch. Fürstl. Durchl.
Herrn Herzog **ERZ** zum Nachtheil gereichenden Alienation,
keinesweges anzunehmen und zu verstehen; Angesehen man
theils Sachsen Friedensteinscher Seiten sich vermöge S. 3. cit. Re-
cessus selbstn dahin verbindlich gemacher/ zwischen Sachsen-Hild-
burghausen und Sachsen. Meinungen in dero strittigen Differen-
tien und deren Vergleichung keine Hinderung und Schwürigkeit
zu verursachen/ so aber einem solchen zugegen lauffen würde/ in
Fall forhanige Alienatio quaestionis hierunter präjudicial seyn
solte/ theils auch forhane verwilligte Genehmhaltung der wegen
derer quaestionirten Anfälle zu pflegenden Abrede/ nicht eben wi-
der die Intention Herrn Herzog **ERZ** Hoch. Fürstl.
Durchl. aufzunehmen und zu interpretiren seyn will/ als welche
sich eben durch den eingegangenen Special. Vergleich mit Herrn
Herzog **SACHSEN** Durchl. Dero Affaire wegen des
Coburgischen Anfalls nicht difficiler und nachtheiliger/ sondern
beförderlicher und ergiebiger oder leichter machen wollen; Wel-
ches auch dahero ganz glaublich/ und mit mehrer Wahrscheinlich-
keit zu schließen/ quia generaliter etiam jura praesumunt, neminem
suarum rerum jacturam sine causa facere voluisse, l. 25. in med. prin-
cip. de probat. ac quemlibet suae potius indemnitate ac commodo o-
mni meliorem modo consuluisse, arg. l. 14. ff. de praescr. verb. Joh. Otto
Tabor. Relat. Argentorat. l. n. 11. liquidem etiam in communi pa-
ciscentes magis suam utilitatem, quam detrimentum respexisse cre-
duntur. Deswegen denn auch auff solchen Fall/ da die Alienation
also dem Wercke der zwischen Sachsen. Meinungen und Sach-
sen-Hildburghausen obgeschwebeten der Sachen Applanirung hin-
derlich seyn solte/ durchaus nicht die Vermuthung fürwoltten zu-
lassen/ daß solche in eodem Recessu de anno 1702. der zu facilitirung
desselben abgezielet gewesen/ auch mit von Herrn Herzog Ernsts
Hoch. Fürstl. Durchl. bewilliget worden sey; ut adeo consensus
ille practitus zu einer ohnnachtheiligen Abrede/ nicht auch zu einer
nach-

nachtheiligen alienation mit zu extendiren/ nam ille interpositus ad unum effectum non debet alium operari, l. jubemus C. de SCt. Vel. lejan. nec præjudicat consentienti in jure suo alias competente, quia non ea mens est consentientis, quæ sola obligationem constituit, l. 2. §. 2. ff. de Obl. & Act. post Tiraquell. de retract. lignag. tit. 1. §. 1. Gloss. 9. n. 139. Mev. p. 7. decif. 251. n. 4. & 7.

Hieraus sich dann nun ferner auch die **Siebende Frage/**
so also lautet:

Ob Sachsen-Gorha diese gleichwohl zu Sachsen-Hildburg-Häuslicher augenscheinlicher Schwürigkeit und Hinderung ausschlagende Sachsen-Meinungische vergebliche alienationes unternehmen können; Auch ob nicht daher wider Sachsen-Gorha Hoch-Fürstl. Sächs. Hildburg-Häuslichen Theil ein jus prohibendi & impediendi traditionem zustehet/bis die Sache ordentlich und Rechtlich beyderseits ausgemacht worden?

Dermaßen decidiren lässet/ daß auff den supponirten Fall/ und in so ferne diese an das Hoch-Fürstl. Haus Sachsen-Meinungen von Sachsen-Gorha beschehene Alienation der in voriger Quæktion angeregten 4. portionen des Coburgischen Anfalls/ zum in quæstione enthaltenen Nachsehen ausschlagen und gereichen möchte/ als welcher unter andern von denen Feudisten auch darinnen einiger massen fuadiret zu werden scheint/ si uni ex pluribus Agnatis existentibus in pari gradu feudum venditum, quo casu cæteros id revocare pro rata posse censent, Struv. Syntagm. Feud. cap. 12. §. 16. n. 3. §. similiter, ibique citatus Hartmann. Pistor. Libr. 2. qu. 6. n. 30. quod etiam ad alienationem plurium partium in unum ideo extendendum videtur, ob rationem, ne unus altero fortior evadat; Die obige Uns vorgelegte Frage mit Ja zu beantworten seyn dürfte; Denn obwohl ansonsten richtig ist/ quod res communis etiam liberè & condominorum consensu non requisito pro parte communi alienari possit, l. 3. 4. C. de commun. rer. alienat. Besold. ibique J. C. i. Tubingenses p. 2. Consil. 49. n. 6. etiam in extraneum, qui condominus non est, arg. l. 14. C. de contr. Emt. l. 3. de commun. rer. alienat. Mev. p. 7. decif. 44. n. 6. So leidet jedennoch dergleichen Rechts-Satz in feudalis darinnen seinen mercklichen Abfall/altro dergleichen alienation circa consensum Convalalli in communione existentis nicht statthafft zu seyn davor gehalten wird/ nam singuli Condomini tant sunt Vasalli, qui ex æquo fidelitatem debent, in solidum singuli, seu ex Rosenthal. tract. de feud. cap. 6. concl. 36. n. 1. & sequent: Spe-

ciatim quoad condominium territoriale feudale e jusve alienationem explicuit ac monuit Illustr. Altesfor, Camerae Dn. Lauterbach. tract. de Condomin. territor. cap. 9. §. 6. fere per tot. quod jus cum in solidum omnibus aequaliter competat, inaequaliter in unum convalfallorum ideo transferri non posse videtur, quia sic, ceu supra monitum, unus fortior altero evadere posset, arg. l. 34. §. 2. C. de donat. jung. Carpz. p. 3. Constit. 15. def. 34. & unus magis, quam alter obligatus ratione fidelitatis videretur, quod ipsum tamen cum indole & natura obligationis in solidum haud convenire existimatur, utpote quae ubivis aequalis est, nec partes admittit. In welcher Absicht dann Sachsen-Hildburghausen keines weges zu verdencken / durch Rechts-erlaubte Mittel sich des juris prohibendi & impediendi traditionem auff vorbesagter der Sachen Beschaffenheit zu bedienen / bis die Sache ordentlich und beyderseits ausgemachet; Faciunt huc, quae remediorum loco hanc in rem suppeditat Jacob Blum. in Process. Cam. tit. 34. n. 167. per tot.

Die Achte Frage:

Ob nicht Sachsen-Hildburghausen befugt / von Sachsen-Gotha zu begehren / daß es wegen vor sich angeworbenen / von Sachsen-Gotha sonst zu stellen versprochenen Reichs-Contingents indemnificeret werde?

Ist ohne dem geringsten Zweifel zu besahen / indeme ja wegen von Sachsen-Gotha sonst Innhalts Reccessus de Anno 1702. §. 4. zu stellen versprochenen Reichs-Contingents sothane indemnification quaestionis von Er. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Herzog SACHSEN-GOTHA / in dero sub. 30. Jun. 1702. zurück erlassene Antwort-Schreiben sub dato Friedenstein den 30. Jun. 1702. deutlichen nicht nur in verbis: Und wollen wegen Stellung der quota, so auff Ew. Gnaden Landes-portion kommet / es also einrichten / daß dieselbe außser Schaden und Nachtheil bleiben mögen / ic. versichert worden / sondern auch selbige an sich denen Rechten insgemein dieses ganz convenabel ist / ut ille, qui occasionem damni dedit, illud ipse met dedisse l. 52. §. 3. & 4. ff. pro Soc. cap. f. X. de injur. si que sele ad illud refundendum obtrinxisse censetur, l. 34. in verb: ipse de huic poenae subdidisti ff. de jure fisci; quod adeo verum est, tamen ille, qui occasionem damni dedit, nullum illud inferendi animum habuerit, Stephan. Gratiani. discēpt. forens. Libr. 5. discēpt. 57. n. 3. Goeden. Consil. 103. n. 34. & quos sequitur Harpprecht. Consil. Tu.

Tubing. 33. n. 79. & 98. Vol. 3. nam succedit indemnitate sive interesse petitio in locum ejus, quod voluntate, facto vel culpa alicujus factum non est, vid. post Cravett, Consil. 12. n. 3, in fin. Vol. Mev. p. 2. decif. 368. n. 6. Womit dann leicht auff die Uns vorgelegte letztere Frage die oben angetragene Decision ohnschwer zu justificiren.

So wir alles zum verlangten Rechtlichen Gutachten / auf die Uns communicirte Eingangs-erwehnte Speciem Facti, deren verschiedene Beylagen / und daraus gezogene Fragen / der gnädigsten oben hochgedachten Requisition zufolge / so wohl in geziemendem Unterthänigsten Respect, als auch denen Uns obliegenden zur werthen justiz abgelegten Pflichten nach / unverhalten seyn lassen sollen / und zwar mit Urkund des Uns anvertrauten größern Facultäts. Inseigels. Gegeben Altdorff / den 14. Sept. 1703.



Decanus und andere Doctores der Juristen Facultät bey Nürnbergischer Universität daselbst.

Anderweitiges Gutachten.



Es auch Herrn Herzog ERNST
Hoch-Fürstliche Durchl. über den vor-
hergeheffteren Anhang und Beyfüge sub
Lit. L. insonderheit aber / über die daraus
gezogene und selbigen annectirte Zwen
Fragen / ebenfalls Unser Rechtliches
Gutachten gnädigst verlanger; So haben auch wir solchen in Un-
serer Collegialischen Versammlung zu verlesen und nach gepflo-
gener Deliberation Unser ohnvorgreifliches Sentiment darüber zu
ertheilen nicht ermangeln sollen: Halten demnach Ratione der
Ersten Frage:

Ob Sachsen-Gotha/denen übrigen Fürstlichen Herren In-
teressenten zu präjudiz, ratione der von Sachsen-Römhild und
Sachsen-Eisenberg an sich erhandelten portionen / Deputatos
im Nahmen jetzgedachter beeder Fürstlicher Häuser stellen
und legitimiren / auch dadurch zu Ihrem Sachsen-Gothai-
schen Vortheil die majora wider die übrigen Fürstlichen Herren
Interessenten machen könne?

davor, daß selbige mit Nein im Stande Rechtens zu beantworten
seyn wolle/denn/wenn man auch gleich die von Sachsen-Römh-
ild und Sachsen-Eisenberg an Sachsen-Gotha beschehene Ver-
äußerung Dero portionen unstrittig und außer Controvers zu
seyn (welches jedoch nicht zu behaupten seyn dürfte; Indeme ja
bekandt/daß die feuda in præjudicium proximioris agnati an einen
remotiorem nicht alieniret werden können / und in solchen Fällen
denen proximioribus das jus revocandi id, quod alienatum, com-
petire/conf. text. 2.E. 26. §. Titius verbo: proximior Agnatus. Hartm.
Pistor. Lib. 2. qu. 6. n. 30. & post hunc Struv. Synt. Feud. cap. 13. aph.
16. n. 3.) vermeynen/ und daher in denen Gedanken stehen möch-
te/daß nunmehr auch das Fürstl. Haus Sachsen-Gotha im Na-
men erwehnter beeder Fürstl. Häuser / wegen an sich erhandelter
beyder portionen / Deputatos stellen und legitimiren / anmit aber
die Majora wider die übrigen Fürstlichen Interessenten machen könnte;
So läßt sich jedoch ein solches daher nicht verfügen/weiln in die-

sein Fürst-Brüderlichen Antheil quaestionis, revera keine distincte portiones und separata partes, die allezeit in abgetheilter und separirter qualität befunden/ zu befinden/ sondern es ist allhier mehr nichts/ dann eine mera communio condominii territorialis pro indiviso administranda, verhanden/ darane zwar verschiedene hohe Interessenten in effectu Theil haben und nehmen/ alleine seynd dieses mehr partes necessaria verschiedener sociorum ex re, so eben kein solches distinctes Werk und Wesen ausmachen/ derentwegen eben nach beschehener alienation eines und andern partis in hunc vel illum consocium, eine repraesentatio hujus vel illius consocii alienantis ferner geschehen könnte oder übrig verbleibet/ sondern es wird hierauff des Consocii alienantis Antheil/ mit seines acquirentis Consocii angebürendem Theil dermassen adaugiret/ daß zwar ein solcher acquirens majorem partem in societate ac condominio hat und genießet/ und ist dadurch nur allein der numerus consociorum diminuirt/ daß also in eadem communione ejusdem condominii zwar in aequales partes geworden/ jedennoch aber nicht mehr so viel ac eodem numero Condomini, als vorhin gewesen/ verhanden seyn und geblieben/ destwegen auch in solcher der Sachen Beschaffenheit ejus condomini persona, cujus condominium in alterum condominium translatum est, keinesweges mehr auf einige Weise zu repraesentiren ist/ cum acquirens istam partem condominii, ejusdem condominium semel adquisierit, sicque condominus alienans quoad suam partem condominus esse desierit, & alter condominus ex majore parte saltem existere coeperit, licet alter condominorum minorem partem condominii habeat; Faciunt huc, quæ habet Illustris Lauterbach, Camer. Aless. in tract. de Condomin. territor. cap. 10. §. 1. & cum sic alienantis portio revera non amplius extet, sed sit confusa, ejus omnino repraesentatio nulla foret; Semel enim numerus condominorum est diminutus, deshalb denn auch in applicatione ad præsentem casum nicht thunlich fallen will/ daß das Hoch- Fürstliche Haus Gorha/ wegen an sich erhandelter Competenz an den Anfall quaestionis, dißfalls majora durch distincte Deputatos und Bevollmächtigte zu constituiren vermeynet/ cum Ipsa hæc Serenissima Domus habeat quidem condominium in majore parte, non autem cæterorum Condominorum alienantium personas repraesentare valeat, cum hæ ipsæ per alienationem desierint condomini & socii esse, ceu dictum.

An.

Anreichend ferner auch die **Zweyte Frage:**

Ob die Majora bey noch nicht errichteter Communio und Gemeinschaftlichen administration des Fürstenthums Coburg gelten können/ und ob nicht vielmehr/wegen jedwedes Fürstl. Herren Interessenten hierbey versirenden particularer Interesse, die unanimia erfordert werden?

So können einmahl die Majora allhier nicht gelten / sondern es werden in hoc condominio territoriali in allewege Derer Hochfürstl. Herren Interessenten unanimia erfordert/ per l. 28. ff. commun. divid. cap. in re commun. 56. de R. l. in 6to, Adde Doctores collectos à Barbof. loc. voc. communitio ax. 6. nam, quod commune nostrum est, nostrum quoque esse intelligitur quoad dispositionem partis nostræ, l. 239. §. f. ff. de V. S. l. 5. §. 1. de Leg. 1. Bartol. ibid: n. 1. Jaf. latissimè n. 4. & n. 20. cum seq. idque omnium maxime in eis rebus procedit, quæ sunt communes pluribus, ut singulis, quo casu omnium consensus requiritur, quia quod ad singulos pertinet, ab omnibus debet approbari, & potior est conditio prohibentis, adeo, ut nec, quod majori parti Dominorum placuit, aliis nocere possit, quorum interest ut singulorum, laudatus illustris Camera Assessor Lauterberg. tract: de Condom: territorial. cap. 9. n. 10. & 11. per tot.

Und so viel ist auch ratione dieser zweyer Annexarum Questionum Resolution, von Uns zum Rechtlichen videtur, unserer submissen Devoir zu Folge/ Er. Hoch - Fürstl. Durchsl. Serenissimo Domino Requirenti ohnzuberhalten gewesen; Urkundlich Unseres größtern Facultäts. Insiegels. So geschehen Altdorff/ den 15. Sept. 1703.



Decanus und andere Doctores der Juristen Facultät bey Nürnbergischer Universität allhier.

Pon Wd 2234

40



TA-0L

KO 78

M.C.





Verschiedene
RESPONSA JURIS

Worinnen
Des Durchläuchtigsten Fürsten
und HERRN/

HERRN **G**RENZS/

Herzogs zu Sachsen/ Süllich/ Cleve und Berg/
auch Engern und Westphalen ꝛc.

Hohe Befugnisse

bey dem
Soburgischen SUCCESSIONS-Fall

Wider die
Sachsen-Meinungische

und
Sachsen-Bothaische
Anmassungen/

Besonders die präzendirte einseitige Verführung der hohen Jurium, Reichs-
und Greys-Sachen / und andere turbationes und contra-
ventiones
ausführlich und gründlich vorgestellt und ausge-
führt worden.

